



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.11.2011
KOM(2011) 752 endgültig

2011/0367 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3238**

Hinweis: Der vollständige Umdruck kann im Ausschussbüro – Zi. 138 - eingesehen und über die Landtags-INFOthek abgerufen werden.

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

In den vergangenen Jahren hat die Innenpolitik zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sie ist ein zentraler Bestandteil des europäischen Projekts, einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in den Unionsbürger und Drittstaatsangehörige einreisen, in dem sie sich bewegen und in dem sie leben und arbeiten können, neue Ideen, Kapital, Wissen und Innovationen einbringen oder Lücken im nationalen Arbeitskräfteangebot schließen und in dem sie darauf vertrauen können, dass ihre Rechte vollständig gewahrt werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Die wachsende Bedeutung der Innenpolitik wurde durch das Stockholmer Programm bestätigt. Der Bereich Inneres gehört zu den Bereichen, die unter dem Vertrag von Lissabon starke Änderungen erfahren haben.

Am 29. Juni 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020¹ genehmigt: einen Haushalt zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020. Im Bereich Inneres, dem die Felder Sicherheit, Migration und Außengrenzen zuzuordnen sind, hat die Kommission dort vorgeschlagen, die Struktur der Ausgabeninstrumente zu vereinfachen und die Zahl der Programme auf zwei zu reduzieren: einen Asyl- und Migrationsfonds und einen Fonds für die innere Sicherheit.

Die Vereinfachung ist in der Mitteilung über die Überprüfung des EU-Haushalts², in der Agenda für eine intelligente Regulierung³ und in der genannten Mitteilung über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen als Leitziel verankert. Die Erfahrungen im derzeitigen Programmplanungszeitraum deuten darauf hin, dass die Vorschriften für die Verwendung der Programmmittel angesichts ihrer Vielfalt und Zersplitterung häufig als unnötig kompliziert sowie schwierig umzusetzen und zu kontrollieren wahrgenommen werden. Hierdurch entsteht den Empfängern sowie der Kommission und den Mitgliedstaaten ein hoher Verwaltungsaufwand, was sich kontraproduktiv auswirken und von der Teilnahme an Programmen abhalten sowie zu höheren Fehlerquoten und Verzögerungen bei der Durchführung führen kann. Dadurch wird der mögliche Nutzen von Unionsprogrammen nicht in vollem Maße erreicht.

Diese Verordnung ist Teil eines Pakets aus vier Verordnungen, die zusammen den Rechtsrahmen für die Unionsfinanzierung im Bereich Inneres im Rahmen dieser beiden Fonds bilden. Diese Verordnung enthält Vorschriften in Bezug auf Programmplanung, Verwaltung und Kontrolle, Mittelverwaltung, Rechnungsabschluss, Beendigung von Programmen sowie Berichterstattung und Evaluierung. Sie regelt also die Durchführungsmechanismen, während Zweck und Geltungsbereich der beiden Fonds sowie die Mittel und das entsprechende Instrumentarium in der jeweiligen spezifischen Verordnung geregelt sind. Dieses horizontale Instrument bietet die Gewähr für einen gemeinsamen Ansatz bei der Durchführung der beiden Fonds und für eine einheitliche Behandlung der Empfänger in Bezug auf jegliche Unionsfinanzierung im Bereich Inneres.

¹ KOM(2011) 500 endg.

² KOM(2010) 700 endg.

³ KOM(2010) 543 endg.

Diese Gesamtstruktur aus vier Verordnungen ist angesichts der aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten notwendig. Aufgrund der verschiedenen Regeln für Abstimmungen im Rat, die durch die in den Protokollen 19 (Schengen-Besitzstand) und 21 (Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) vorgesehene „variable Geometrie“ zum Tragen kommen, ist es trotz der Kohärenz der politischen Ziele rechtlich nicht möglich, einen einzigen umfassenden Legislativvorschlag für einen Fonds für die innere Sicherheit auszuarbeiten. Außerdem wurde es als wichtig erachtet, dass die beiden Fonds (Fonds für die innere Sicherheit und Asyl- und Migrationsfonds) dem allgemeinen Ziel der Vereinfachung und Straffung entsprechend nach Möglichkeit identische Durchführungsmechanismen aufweisen. Schließlich wird die Gesamtzahl an Bestimmungen durch eine horizontale Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Bestimmungen gegenüber einer Festlegung dieser Bestimmungen in jedem einzelnen Rechtsakt beträchtlich verringert.

Diese Verordnung regelt nur die Verpflichtungen finanzieller und technischer Art; die Festlegung der politischen Ziele, der förderfähigen Maßnahmen, der Mittelzuweisung und des Umfangs der Unterstützung in den einzelnen Politikbereichen erfolgt in der jeweiligen Rechtsgrundlage (d.h. in den spezifischen Verordnungen).

Mit den Regelungen dieser Verordnung soll die Hauptquelle der Finanzierung aus Unionsmitteln im Bereich Inneres abgedeckt werden. Diese Verordnung würde die Vielzahl von Bestimmungen unterschiedlichen Detaillierungs- und Komplexitätsgrades ersetzen, die sich in den derzeitigen Rechtsgrundlagen für die Ausgabeninstrumente im Bereich Inneres finden: die vier Instrumente des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (Europäischer Außengrenzenfonds, Europäischer Flüchtlingsfonds, Europäischer Fonds zur Integration von Drittstaatsangehörigen und Europäischer Rückkehrfonds) sowie die zwei spezifischen Programme des Rahmenprogramms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ („Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ (ISEC) und „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ (CIPS)).

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATION INTERESSIERTER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Entsprechend dem höheren Gewicht, das der Evaluierung als Instrument zur politischen Entscheidungsfindung beigemessen wird, stützt sich dieser Vorschlag auf die Ergebnisse der Evaluierung, die Konsultation der beteiligten Akteure und die Folgenabschätzung.

Die Vorarbeiten für die künftigen Finanzierungsinstrumente im Bereich Inneres begannen 2010 und wurden 2011 fortgesetzt. Im Zuge dieser Vorarbeiten wurde im Dezember 2010 eine Evaluierungs-/Folgenabschätzungsstudie bei einem externen Auftragnehmer in Auftrag gegeben. Diese Studie, die im Juli 2011 fertiggestellt wurde, fasste die verfügbaren Evaluierungsergebnisse für die bestehenden Finanzierungsinstrumente und die in der Folgenabschätzung untersuchten Schwierigkeiten, Ziele und Optionen, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen, zusammen. Auf der Grundlage der Studie erstellte die Kommission einen Folgenabschätzungsbericht, zu dem der Ausschuss für Folgenabschätzung am 9. September 2011 eine Stellungnahme vorlegte.

Bei der Folgenabschätzung wurden Probleme im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich und den Prioritäten der derzeitigen Ausgabenprogramme im Bereich

Inneres sowie Probleme hinsichtlich der Bereitstellung der Finanzmittel festgestellt. Zu Letzterem wurden im Rahmen der Folgenabschätzung verschiedene Optionen in Bezug auf geteilte und zentrale Mittelverwaltung sowie rechtzeitige Reaktion in Notlagen untersucht.

- In Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung ergab sich aus der Folgenabschätzung als bevorzugte Option ein mehrjähriges Programm mit vorangehendem Politikdialog. Anders als derzeit, wo Jahresprogramme im Rahmen eines mehrjährigen Programms kombiniert werden, würde diese Option eine erhebliche Verringerung des Verwaltungsaufwands bedeuten. Bei einer mehrjährigen Programmplanung würde zwar die Flexibilität gesteigert, aber das für den Bereich Inneres typische ständige Erfordernis, auf sich wandelnde Verhältnisse in den Mitgliedstaaten und in Drittländern zu reagieren, würde nicht aufgegriffen. Würde jedoch eine mehrjährige Programmplanung mit einem regelmäßigen Politikdialog kombiniert, könnte man diesem Erfordernis gerecht werden und einen stärker ergebnisorientierten Ansatz verfolgen.
- Was die Verbesserung der Bereitstellung der Finanzmittel im Rahmen der zentralen Mittelverwaltung anbelangt, so wurde die Beibehaltung der bisherigen Regelung ausgeschlossen, weil sie keine oder nur geringe Aussichten auf Vereinfachung oder Verringerung des Verwaltungsaufwands vermittelt. Die Option, nur nach Beschaffungsregeln zu verfahren wurde ebenfalls verworfen, da auf diese Weise die Möglichkeit der Unterstützung von politikorientierten Maßnahmen, der transnationalen Zusammenarbeit und der Zivilgesellschaft durch Finanzhilfen völlig ausgeschlossen wäre. Bevorzugt wird die Option einer gezielteren, weniger aufwendigen und diversifizierten zentralen Mittelverwaltung, da auf diese Weise voraussichtlich die Beziehungen zu den wichtigsten Beteiligten verbessert werden und die Arbeitsbelastung insgesamt sinkt.
- In Bezug auf den Notfallmechanismus ergab die Folgenabschätzung, dass der derzeitige Mechanismus dem Erfordernis einer rascheren und wirksameren Reaktion auf Krisen auf den Gebieten Migration und Sicherheit eindeutig nicht gerecht wird. Bevorzugt wird hier die Option eines verbesserten Mechanismus, der ein breiteres Spektrum an Krisen auf den Gebieten Migration und Sicherheit abdeckt.

Bei der Folgenabschätzung wurden die Ergebnisse der Online-Konsultation zur künftigen Finanzierung im Bereich Inneres berücksichtigt, die vom 5. Januar bis zum 20. März 2011 stattfand und allen Beteiligten offenstand. Insgesamt gingen 115 Antworten von Einzelpersonen und Organisationen ein, darunter acht Positionspapiere. Die Antworten stammten aus sämtlichen Mitgliedstaaten sowie aus Drittländern.

Im April 2011 kamen auf der Konferenz zu dem Thema „The future of EU funding for Home Affairs: A fresh look“ wichtige Interessenvertreter (Mitgliedstaaten, internationale Organisationen, zivilgesellschaftliche Organisationen) zusammen, um die Möglichkeit zum Gedankenaustausch über die künftige EU-Finanzierung im Bereich Inneres zu nutzen. Die Konferenz bot außerdem Gelegenheit, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der öffentlichen Konsultation zu validieren.

Die künftige EU-Finanzierung im Bereich Inneres wurde mehrfach mit institutionellen Akteuren erörtert, u. a. bei einem informellen Mittagessen im Rahmen der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ vom 21. Januar 2011, einem informellen Frühstück mit den politischen Koordinatoren des Europäischen Parlaments am 26. Januar 2011, einer Anhörung von

Kommissionsmitglied Malmström vor dem SURE-Ausschuss des Parlaments am 10. März 2011 und während eines Gedankenaustauschs zwischen dem Generaldirektor der GD Inneres und dem EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) am 17. März 2011. Außerdem wurden Sachverständige aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des gemeinsamen Ausschusses für das Generelle Programm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ konsultiert

Diese Konsultationen, Konferenzen und Expertenrunden bestätigten, dass man sich unter den Hauptbeteiligten allgemein darüber einig ist, dass die Durchführungsmechanismen vereinfacht und insbesondere in Bezug auf Notlagen flexibler werden müssen. Die Verringerung der Anzahl der Finanzierungsinstrumente zur Schaffung einer Zweisäulenstruktur wurde unter der Voraussetzung, dass ein solcher Schritt zu einer Vereinfachung führt, von den Beteiligten unterstützt. Des Weiteren bestand Einigkeit darin, dass ein flexibler Notfallmechanismus erforderlich sei, damit die Union rasch und wirksam auf migrations- oder sicherheitsbezogene Krisen reagieren kann. Generell wurde die geteilte Mittelverwaltung mit dem Übergang zur mehrjährigen Programmplanung bei Definition gemeinsamer Ziele auf Unionsebene als angemessene Verwaltungsmethode für Ausgaben im Bereich Inneres bewertet, auch wenn Nichtregierungsorganisationen der Auffassung waren, die direkte Mittelverwaltung solle ebenfalls beibehalten werden. Die Interessenträger sprachen sich auch für eine stärkere Rolle der im Bereich Inneres tätigen EU-Einrichtungen aus, um die Zusammenarbeit zu fördern und mehr Synergien zu bewirken.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Das Recht der Union, tätig zu werden, leitet sich aus Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union ab, wonach die Union „ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen [bietet], in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.“

Diese Verordnung ist auf mehrere Ziele gleichzeitig ausgerichtet, die untrennbar miteinander verbunden sind und untereinander keine Rangordnung und indirekte Beziehung aufweisen. Sie beruht auf den in Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten wesentlichen Rechtsgrundlagen des Bereichs Freiheit, Sicherheit und Recht (Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Absatz 84 und Artikel 87 Absatz 2). Diese Bestimmungen bilden die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden der Union in den Bereichen Asyl, Einwanderung, Steuerung der Migrationsströme, gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, Bekämpfung von illegaler Einwanderung, Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, Menschenhandel, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Kriminalprävention, Bekämpfung der Kriminalität einschließlich Terrorismus, Korruption und organisierte Kriminalität sowie polizeiliche Zusammenarbeit.

Vor dem Hintergrund der Haltung des Vereinigten Königreichs, Irlands [und Dänemarks] in Bezug auf die Gegenstände, auf die sie sich erstrecken, ermöglichen diese Artikel eine Abstimmung über diesen Rechtsakt im Rat. Da für jeden dieser Artikel das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt, wahrt die Kombination der gewählten Rechtsgrundlagen die Prerogative des Europäischen Parlaments in vollem Umfang.

Darüber hinaus ist Artikel 80 AEUV Rechnung zu tragen, in dem bekräftigt wird, dass für einen Teil der Politik der Union in diesem Bereich und ihre Umsetzung der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten gilt, auch in finanzieller Hinsicht.

In Anbetracht des o.a. Entscheidungsprozesses enthält diese Verordnung horizontal angelegte gemeinsame Vorschriften für die Durchführung des Asyl- und Migrationsfonds und eine der Komponenten des Fonds für die innere Sicherheit, namentlich das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements.

In Bezug auf die von dem Fonds für die innere Sicherheit abgedeckten Teile der Politik im Bereich Inneres, deren Rechtsgrundlagen mit dem Vorstehenden nicht vereinbar sind, sollte diese Verordnung auf der Grundlage einer entsprechenden Klausel in einer der spezifischen Verordnungen – dem auf Artikel 77 AEUV beruhenden Instrument für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa – anwendbar sein, da diese Politikbereiche eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes darstellen, an dem das Vereinigte Königreich und Irland nicht beteiligt sind.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind denn auch nach der gemeinsamen Annahme dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen auf sämtliche Finanzierungsmaßnahmen der Union im Bereich Inneres gleichermaßen anwendbar.

Insgesamt bewirkt die Mobilisierung von Haushaltsmitteln der Union im Bereich Inneres einen offensichtlichen Mehrwert.

Ein Tätigwerden der Union ist aufgrund der in Artikel 67 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargelegten Ziele, in dem die Maßnahmen zur Schaffung eines Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts genannt sind, begründet. Die Durchführung der finanziellen Unterstützung in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten im Wege der geteilten Mittelverwaltung ist ein wichtiger Aspekt der Finanzierung des Bereichs Inneres durch die Union. Die Methode der geteilten Mittelverwaltung wird für sämtliche Teile der Politik im Bereich Inneres als geeignet angesehen, weshalb ihr Anwendungsbereich auch auf die innere Sicherheit ausgeweitet wurde, wo sie bisher noch nicht angewandt wurde. Die zentrale Mittelverwaltung wird weiterhin bei politikorientierten Maßnahmen angewandt.

Bei der geteilten Mittelverwaltung wird die Umstellung von Jahresprogrammen auf mehrjährige Programmplanung mit vorangehendem Politikdialog im Rahmen einer auf Unionsebene definierten strategischen Planung dafür sorgen, dass von der Union finanzierte Maßnahmen sowohl den Erfordernissen der einzelnen Mitgliedstaaten als auch den Prioritäten der Union entsprechen. Die hier vorgeschlagene Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen über Programmplanung, Berichterstattung, Mittelverwaltung, Kontrolle und Evaluierung, die für eine korrekte Durchführung der Unionsfinanzierung im Bereich Inneres erforderlich sind, lässt den Mitgliedstaaten jedoch – soweit möglich – die Freiheit zu entscheiden, wie sie diese Bestimmungen auf nationaler Ebene anwenden. So wird beispielsweise über die Förderfähigkeit von Ausgaben auf der Grundlage nationaler Vorschriften entschieden, die auf einer beschränkten Anzahl gemeinsamer einfacher Grundsätze beruhen, die in dieser Verordnung niedergelegt sind.

Somit erfolgen die Interventionen auf angemessener Ebene und die Rolle der Union geht nicht über das Notwendige hinaus. In der Haushaltsüberprüfung wurde herausgestellt, dass

„europäische Kollektivgüter, Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten und die Regionen nicht aus eigener Kraft schultern können, sowie alle Bereiche, in denen die EU bessere Ergebnisse erzielen kann als die Mitgliedstaaten allein, Mittel aus dem EU-Haushalt erhalten“ sollten⁴.

Die Begründungen der spezifischen Verordnungen enthalten eingehende Erläuterungen zur Rechtfertigung der Maßnahmen der Union in Bezug auf die von dieser Verordnung abgedeckten Politikbereiche.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

In dem von der Kommission vorgeschlagenen mehrjährigen Finanzrahmen sind für den Asyl- und Migrationsfonds 3 869 Mio. EUR und für den Fonds für die innere Sicherheit 4 648 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen) angesetzt.

5. HAUPTELEMENTE

Diese Verordnung bildet den neuen allgemeinen Rechtsrahmen für die Durchführung der Unionsfinanzierung im Bereich Inneres und enthält dementsprechend allgemeine Vorschriften für die Finanzierung von Ausgaben sowie Bestimmungen über Partnerschaft, Programmplanung, Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung, von den Mitgliedstaaten zu schaffende Management- und Kontrollsysteme und zum Rechnungsabschluss:

- Die Bestimmungen über Partnerschaft, Programmplanung, Überwachung und Evaluierung wurden anhand der Erfahrungen mit den derzeitigen vier Fonds des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ konzipiert.
- Die Bestimmungen über Verwaltungs- und Kontrollsysteme, Mittelverwaltung, Rechnungsabschluss sowie über Berichterstattung und Beendigung von Programmen lehnen sich an Teil II des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über gemeinsame Bestimmungen für Fonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt (im Folgenden „GSR-Fonds“)⁵, und an den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik⁶ an, wobei aber – wo dies angebracht war – die für die bisherigen vier Fonds geltenden Bestimmungen übernommen wurden.

Die Verordnung soll die Voraussetzungen schaffen für

⁴ „Überprüfung des EU-Haushalts“, KOM(2010) 700 vom 19.10.2010.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (KOM(2011) 615 endg.).

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (KOM(2011) 628/3).

- (1) eine stärker politik- und ergebnisorientierte Finanzierung auch durch verstärkte strategische Programmplanung;
- (2) eine im Vergleich zur derzeitigen Situation erhebliche Vereinfachung der Durchführungsmechanismen;
- (3) mehr Flexibilität bei der Mittelverwaltung und -ausführung, da neue und unvorhergesehene Umstände – ein für den Bereich Inneres typischer Aspekt – flexible Regelungen notwendig machen;
- (4) eine Verbesserung der Rechtsvorschriften über Überwachung und Evaluierung, um Rechenschaftspflicht, Transparenz und fundierte Überlegungen über die künftige Unterstützung im Bereich Inneres zu gewährleisten.

5.1. Politik- und ergebnisorientierte Agenda

Geteilte Mittelverwaltung

- Zu Beginn des vom nächsten mehrjährigen Finanzrahmen abgedeckten Zeitraums wird mit jedem Mitgliedstaat ein den gesamten Bereich Inneres abdeckender Politikdialog über die jeweilige Verwendung der Mittel geführt, d.h. inwiefern die einzelnen Mitgliedstaaten unter Einsatz der Mittel aus dem Unionshaushalt zum Erreichen der Ziele in dem Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht beitragen werden. Vor diesen Dialogen legt die Kommission eine Mitteilung über die Erwartungen an den Dialog insgesamt und den entsprechenden Rahmen vor. In dieser Mitteilung werden auch die Absichten der Kommission in Bezug auf Maßnahmen der Union und die rechtlichen Bedingungen für ihre Durchführung (z.B. die einzusetzenden Verwaltungsmethoden) dargelegt.
- Unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Politikdialogs werden die zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarten Programme die Ausgangslage beschreiben und zum einen die Ziele nennen, die die Mitgliedstaaten in diesem Politikbereich erreichen sollen, und zum anderen die Ziele, deren Erreichen aus Mitteln der Union finanziert werden soll. In den nationalen Programmen werden Ziele und jeweils Beispiele für entsprechende Maßnahmen angegeben. Außerdem wird in einem Finanzplan für sieben Jahre angegeben, wie die zugewiesenen Mittel im Rahmen der verfügbaren Obergrenzen zu binden und auszugeben sind. Im Falle von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollte keine unmittelbare entwicklungspolitische Ausrichtung vorliegen und sollte im Politikdialog auf uneingeschränkte Kohärenz mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns und der Außenpolitik der Union hinsichtlich des betreffenden Landes oder der betreffenden Region geachtet werden.
- Auch wenn alles dafür getan wird, dass die nationalen Programme 2014 verabschiedet werden, ist nicht auszuschließen, dass einige Programme erst 2015 verabschiedet werden. Damit die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen für 2014 nicht verloren gehen, wird die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 [KOM(2011) 398 vom 29.6.2011] dahingehend ändern, dass die Bestimmungen von Artikel 7 der genannten Verordnung auf Programme ausgeweitet werden, die im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds und des Fonds für die innere Sicherheit unter geteilter Mittelverwaltung durchgeführt werden.

- Die Mitgliedstaaten berichten jährlich über die Mittelverwaltung und die im Rahmen der Programme erzielten Ergebnisse.
- 2017 erfolgt in allen Mitgliedstaaten eine Halbzeitüberprüfung der jeweiligen Situation. Bei dieser Gelegenheit können neue Mittel für den Zeitraum 2018-2020 zugewiesen werden.

Direkte und indirekte Mittelverwaltung

- Die im Rahmen der nationalen Programme zu erreichenden Ziele werden ergänzt durch „Unionsmaßnahmen“ und durch einen Mechanismus zur raschen Reaktion auf Notlagen. Die Unionsmaßnahmen dienen der Unterstützung der Durchführung der Unionspolitik im Wege von Finanzhilfen und Beschaffungen. Sie werden Maßnahmen in Drittländern und in Zusammenhang mit diesen gemäß der Mitteilung über den mehrjährigen Finanzrahmen⁷ umfassen. Derartige Maßnahmen dürfen nicht unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichtet sein; sie sollen gegebenenfalls die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfelinstrumente der Union ergänzen, die weiterhin die Hauptquelle für die Finanzierung der Unterstützung von Drittländern beim Aufbau ihrer entsprechenden Kapazitäten bleiben. Bei der Umsetzung der betreffenden Unterstützung wird eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt. Die Komplementarität wird über eine verstärkte Koordinierung mit dem EAD und den einschlägigen Kommissionsdienststellen sichergestellt.
- Unionsmaßnahmen und Soforthilfemaßnahmen können auch von im Bereich Inneres tätigen Unionseinrichtungen (Cepol, Europol, EASO, Frontex und IT-Agentur) durchgeführt werden, sofern dies im Interesse der Union liegt, die Maßnahmen Ad-hoc-Charakter haben und eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen von der operativen und technischen Expertise der betreffenden Einrichtung abhängt. Derartige Maßnahmen werden im Rahmen des Auftrags der jeweiligen Einrichtung in Einklang mit deren Rechtsgrundlagen, zusätzlich zu ihren Arbeitsprogrammen und unbeschadet des vorgesehenen generellen Personalabbaus durchgeführt.
- Technische Hilfe auf Initiative der Kommission dient der Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Empfänger, der Förderung des Lernens voneinander sowie der Verbesserung der Kommunikation (ggf. auch der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen) und der Evaluierung. Die entsprechenden Mittelzuweisungen dienen auch der Unterstützung geeigneter Kontrollmaßnahmen in der Union und in Drittländern in Bezug auf die finanzierten Maßnahmen sowie dem Betrieb von IT-Systemen für die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung.

5.2. Vereinfachung der Durchführungsmechanismen

Geteilte Mittelverwaltung

- Jeder Mitgliedstaat muss je Fonds ein nationales Programm auflegen, in dem verschiedene Politikbereiche zusammengeführt sind, die aus dem Unionshaushalt

⁷ Siehe Fußnote 1.

unterstützt werden – eine integrierte Migrationspolitik (Asyl- und Migrationsfonds) umfasst also die Integrations-, Asyl- und Rückkehrpolitik, und eine umfassende Strategie für innere Sicherheit (Fonds für die innere Sicherheit) umfasst entsprechend die polizeiliche Zusammenarbeit, die Sicherheit an den Grenzen, die Bekämpfung der schweren grenzübergreifenden Kriminalität, Reisedokumentenbetrug usw.

- Die neuen Regelungen bewirken im Vergleich zu den vier bestehenden Fonds, die sowohl mit einer Mehrjahresstrategie als auch mit Jahresprogrammen arbeiten, eine erhebliche Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands. In Bezug auf den Asyl- und Migrationsfonds wird es höchstens 26 Programme geben (ohne Dänemark, voraussichtlich aber mit dem Vereinigten Königreich und Irland) und in Bezug auf den Fonds für die innere Sicherheit 27 Programme (alle Mitgliedstaaten). Zudem werden sich in Bezug auf die Außengrenzen, die Visapolitik und die polizeiliche Zusammenarbeit auch die mit dem Schengen-Besitzstand assoziierten Staaten an dem Fonds für die innere Sicherheit beteiligen.
- Die nationalen Programme werden voraussichtlich nur in geringem Umfang überarbeitet, da sie sich auf Ziele und Vorgaben konzentrieren und nicht auf umfassende Maßnahmenbeschreibungen. Angestrebt wird, dass – soweit möglich und außer unter neuen oder unvorhergesehenen Umständen – je Mitgliedstaat und Fonds ein Beschluss zur Genehmigung des mehrjährigen Programms und erforderlichenfalls ein weiterer Beschluss zur Überarbeitung des Programms im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung ergeht.
- Wie bei den GSR-Fonds sollte das Partnerschaftsprinzip im Wege eines Monitoringausschusses umgesetzt werden.
- Jeder Mitgliedstaat richtet für jeden der beiden Fonds ein Verwaltungs- und Kontrollsystem ein, wobei ein solches System auch beide Fonds abdecken kann. Um den institutionellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, haben diese die Möglichkeit, beauftragte Einrichtungen zu schaffen, denen die zuständigen Behörden bestimmte Programmplanungs- und Durchführungsaufgaben übertragen.
- Die Förderfähigkeit von Ausgaben wird anhand der nationalen Rechtsvorschriften festgestellt, die ihrerseits auf einer beschränkten Anzahl gemeinsamer einfacher Grundsätze beruhen. Diese Herangehensweise dürfte auf der Ebene der Empfänger eine erhebliche Vereinfachung des Projektmanagements bewirken. Vereinfachte Kostenoptionen wie Pauschalsätze und Pauschalfinanzierungen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, auf der Ebene der Empfänger eine leistungsgestützte Verwaltung einzuführen.

Direkte und indirekte Mittelverwaltung

- Die finanzielle Unterstützung wird in Notlagen im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der spezifischen Verordnungen bereitgestellt. Ausgelöst wird der Mechanismus von der Kommission auf Initiative der Mitgliedstaaten, des durch den jeweiligen Ratsvorsitz vertretenen Ausschusses nach Artikel 71 (COSI) oder anderen Beteiligten wie internationalen Organisationen (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Internationale Organisation für Migration usw.) und im Bereich Inneres tätigen Unionseinrichtungen.
- Zur Vermeidung von Zersplitterung wird alles getan, um die Mittel auf eine beschränkte Zahl von Unionszielen zu konzentrieren und die Expertise von

wichtigen Beteiligten zu nutzen, wobei gegebenenfalls auf Partnerschafts- und Rahmenvereinbarungen zurückgegriffen wird.

- Was die finanzielle Unterstützung der Entwicklung neuer IT-Systeme (Paket „Intelligente Grenzen“) anbelangt, so werden die bisherigen jährlichen Finanzbeschlüsse, die der Kommission die Entwicklung der zentralen Komponenten ermöglichen, durch einen mehrjähriger Finanzrahmen ersetzt.

5.3. Flexibilität

Geteilte Mittelverwaltung

- Wie sich die Halbzeitüberprüfung auswirkt, hängt von der Situation in den Mitgliedstaaten ab. Mitgliedstaaten, bei denen angenommen wird, dass sie zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind, oder die zusätzliche Mittel zur Umsetzung unionspezifischer Prioritäten erhalten, würden aufgefordert werden, die in ihren Finanzplänen ausgewiesenen Beträge zu überprüfen und erforderlichenfalls ihre Programme zu ergänzen.
- Finanzielle Flexibilität ist ein wesentlicher Bestandteil der bestehenden Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020. Sie findet ihren Ausdruck auch in dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Haushaltsordnung und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen. Finanzielle Flexibilität soll daher insbesondere dadurch erreicht werden, dass diese Vorschläge verschiedene Mechanismen vorsehen, deren Kernelemente die mehrjährige Finanzplanung und deren jährliche Aktualisierung, die jährliche Mittelzuweisung und die jährliche Ausführung des Haushaltsplans sind.
- In den spezifischen Verordnungen ist festgelegt, welche Beträge für die nationalen Programme, Unionsmaßnahmen und andere Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden. In dem Gesamtpaket aus dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen ist jedoch vorgesehen, dass die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte bestimmte Beträge ändern kann, um für eine optimale Verwendung der Mittel aus dem Unionshaushalt zu sorgen.

Direkte und indirekte Mittelverwaltung

- Die jährlichen Mittelzuweisungen für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und – unter Beachtung jährlicher Obergrenzen – technische Hilfe auf Initiative der Kommission werden dabei als eine einzige Mittelausstattung angesehen, sodass ein Maximum an Flexibilität gegeben ist, um von einem Haushaltsjahr zum anderen zu entscheiden, wie die Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse zugewiesen werden.
- Die Definition für „Unionsmaßnahmen“ ist sehr breit angelegt, sodass die Kommission über alle erforderlichen Instrumente verfügt, um ihren gesetzgeberischen und koordinierenden Aufgaben gerecht zu werden.
 - Im Mittelpunkt stehen dabei transnationale Aspekte (Zusammenarbeit, vergleichende Analyse, Netzwerke), bei denen es konzertierter Maßnahmen in sämtlichen Mitgliedstaaten und einer aktiven Unterstützung insgesamt und sich gegenseitig verstärkender Maßnahmen der Mitgliedstaaten und anderer Akteure

bedarf, um die Zusammenarbeit in der Union zu konsolidieren und das Voneinander-Lernen sowie Innovationen voranzubringen.

- Möglich sind auch Maßnahmen, die nicht transnational angelegt sind, aber für die Entwicklung in diesen Bereichen in Bezug auf die Union insgesamt von besonderem Interesse sind.
- Sie können auch Maßnahmen in und mit Bezug zu Drittländern umfassen.
- Die spezifischen Verordnungen sehen Maßnahmen in Zusammenhang mit allen aus Mitteln der Fonds unterstützten Strategien und Zielen und sogar die Finanzierung relevanter Aspekte der Durchführung der Fonds vor. Dazu könnte im Falle der Grenz- und Visakomponente des Fonds für die innere Sicherheit die Durchführung des Schengen-Evaluierungs- und Monitoringmechanismus zählen.
- Dementsprechend sehen die spezifischen Verordnungen die Unterstützung von Projekten zur Entwicklung der Zivilgesellschaft und transnationaler Netzwerke (insbesondere aus Mitteln des Asyl- und Migrationsfonds) sowie der Erprobung und Validierung von Projekten der angewandten Forschung zur Überbrückung der Lücke zwischen dem Programm Horizon 2020 und der Anwendung der einschlägigen Forschungsergebnisse in der Praxis (insbesondere aus Mitteln des Fonds für die innere Sicherheit) vor.

5.4. Kohärente und effiziente Grundlage für Berichterstattung, Monitoring und Evaluierung

Geteilte Mittelverwaltung

- Die Mitgliedstaaten berichten im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens über die Durchführung des Mehrjahresprogramms. Ferner werden die Mitgliedstaaten 2017 aufgefordert, als Input für die Halbzeitüberprüfung zusätzliche Informationen über die im Hinblick auf die Ziele erreichten Fortschritte zu übermitteln. In ähnlicher Weise wird 2019 verfahren, um erforderlichenfalls Anpassungen für das letzte Haushaltsjahr (2020) vornehmen zu können.
- Zur Unterstützung der Entwicklung eines evaluierungsbasierten Arbeitsumfeldes im Bereich Inneres wird für den Fonds ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen geschaffen, der breit angelegte sachbezogene Indikatoren umfasst, die den ergebnisorientierten Ansatz in Bezug auf die Fonds und deren wichtige Rolle in dem auf die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgerichteten Policy-Mix unterstreicht. Diese Indikatoren beziehen sich auf die mögliche Wirkung der Fonds: Entwicklung einer gemeinsamen Grenzsicherheitskultur, polizeiliche Zusammenarbeit und Krisenmanagement, wirksame Steuerung der Migrationsströme in die Union, gerechte und gleiche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, Solidarität und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Migration und der inneren Sicherheit sowie gemeinsamer Ansatz der Union gegenüber Drittstaaten in Bezug auf Migration und Sicherheit.
- Zwecks angemessener Anwendung der Evaluierungsgrundsätze unter Berücksichtigung der bei Evaluierungen in den Mitgliedstaaten im Rahmen der

bisherigen Unionsfinanzierung im Bereich Inneres gewonnenen praktischen Erfahrungen werden die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen im Wege von Durchführungsmaßnahmen zu entwickeln, u.a. durch die Festlegung von Mustern sowie gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren.

- Alle Maßnahmen werden zu Beginn des Programmplanungszeitraums festgelegt, sodass die Mitgliedstaaten ihre Berichts- und Evaluierungssysteme auf der Grundlage der vereinbarten Prinzipien und Anforderungen einrichten können.
- Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und Synergien zwischen Berichterstattung und Evaluierung zu schaffen, werden sich die für die Evaluierungsberichte erforderlichen Informationen auf die Angaben stützen bzw. diese ergänzen, die die Mitgliedstaaten in den jährlichen Berichten zur Durchführung der nationalen Programme machen.
- Der Zwischenbericht zur Evaluierung ist 2018 vorzulegen und sollte bei den Überlegungen für den anschließenden Programmplanungszeitraum herangezogen werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁸,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Politik der Europäischen Union im Bereich Inneres zielt darauf ab, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen – einen Raum ohne Binnengrenzen, in den die Menschen frei einreisen, in dem sie sich frei bewegen und in dem sie ungehindert leben und arbeiten sowie darauf vertrauen können, dass ihre Rechte vollständig gewahrt sind und ihre Sicherheit gewährleistet ist; dabei muss sie gemeinsamen Herausforderungen wie der Entwicklung einer umfassenden Einwanderungspolitik der Union zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und ihres sozialen Zusammenhalts, der Einrichtung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems sowie der Prävention und Bekämpfung von Bedrohungen durch schwere und organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität und Terrorismus Rechnung tragen.
- (2) Die Unterstützung der Entwicklungen in diesem Bereich aus Mitteln der Union sollte ein greifbares Zeichen für die Solidarität und die Teilung von Verantwortung sein, ohne die die gemeinsamen Herausforderungen nicht bewältigt werden können.

⁸ ABl. C ... vom ..., S.

⁹ ABl. C ... vom ..., S.

- (3) Die notwendige Kohärenz, Vereinfachung und Einheitlichkeit dieser finanziellen Unterstützung in den betroffenen Politikbereichen sollte durch einen gemeinsamen Rechtsrahmen gewährleistet werden.
- (4) Der gemeinsame Rechtsrahmen sollte die Grundsätze der Unterstützung sowie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Anwendung dieser Grundsätze regeln.
- (5) Die Finanzmittel der Union könnten wirksamer und zielgerichteter eingesetzt werden, wenn die Kofinanzierung förderfähiger Maßnahmen auf strategischen Mehrjahresprogrammen beruhen würde, die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Dialog mit der Kommission erstellt werden.
- (6) Im Rahmen der spezifischen Verordnungen geförderte Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union aufweisen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die durch die Außenhilfeeinstrumente der Union geleistete finanzielle Unterstützung ergänzt werden. Auch mit der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz gewährleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.
- (7) Das auswärtige Handeln sollte gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union kohärent und konsistent sein.
- (8) Vor der Ausarbeitung von mehrjährigen Programmen zum Erreichen der Ziele dieser Unterstützung durch die Union sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission einen Politikdialog führen und dabei für jeden Mitgliedstaat eine kohärente Strategie festlegen.
- (9) Die Strategien sollten einer Halbzeitüberprüfung unterzogen werden, damit im Zeitraum 2018-2020 eine geeignete Unterstützung gewährleistet ist.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung ihrer nationalen Programme während des gesamten Mehrjahreszeitraums eine Partnerschaft mit den betroffenen Behörden und Einrichtungen begründen. Die Mitgliedstaaten sollten Monitoring-Ausschüsse einrichten, die die nationalen Programme überwachen und sie bei der Überprüfung der Durchführung und der im Hinblick auf die Ziele erreichten Fortschritte unterstützen.
- (11) Die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen der nationalen Programme sollte anhand gemeinsamer Grundsätze durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden. Für den Beginn und das Ende der Förderfähigkeit der Ausgaben sollten Stichtage festgelegt werden, damit die nationalen Programme einer einheitlichen und ausgewogenen Regelung unterliegen.

- (12) Die technische Hilfe sollte die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Durchführung ihrer nationalen Programme zu unterstützen und den Empfängern bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union beizustehen.
- (13) Damit die rasche Leistung von Soforthilfe auf einer angemessenen Grundlage erfolgen kann, sollte diese Verordnung in Einklang mit der entsprechenden Bestimmung der Haushaltsordnung¹⁰, die in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen ein derartiges flexibles Vorgehen zulässt, die Unterstützung von Maßnahmen ermöglichen, deren Kosten bereits vor Beantragung dieser Unterstützung angefallen sind.
- (14) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen beschließen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems und die Qualität der Durchführung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es notwendig, allgemeine Grundsätze und die erforderlichen Funktionen festzulegen, denen diese Systeme entsprechen sollten.
- (16) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie der Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen das Unionsrecht sollten spezifiziert werden, um eine effiziente und ordnungsgemäße Durchführung ihrer nationalen Programme zu gewährleisten.
- (17) Im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollten in erster Linie die Mitgliedstaaten über ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Durchführung und Kontrolle ihrer nationalen Programme verantwortlich sein.
- (18) Nur von den Mitgliedstaaten akkreditierte zuständige Behörden bieten eine angemessene Gewähr dafür, dass die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden, bevor den Empfängern die Unterstützung aus Mitteln der Union gewährt wird. Daher sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass ausschließlich von akkreditierten zuständigen Behörden getätigte Ausgaben aus dem Unionshaushalt erstattet werden können.
- (19) Es sollte festgelegt werden, inwiefern die Kommission befugt und dafür zuständig ist, das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu überprüfen sowie ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten zu verlangen.
- (20) Die Bindung der Mittel aus dem Unionshaushalt sollte jährlich erfolgen. Ein wirksames Programmmanagement erfordert die Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zahlung des Jahres- und des Restsaldos.

¹⁰ Dreijährliche Überprüfung der Haushaltsordnung – Vorschlag der Kommission KOM(2010) 260.

- (21) Die Vorfinanzierung zu Programmbeginn stellt sicher, dass der betreffende Mitgliedstaat nach der Genehmigung des Programms über die notwendigen Mittel zur Unterstützung der Empfänger bei der Durchführung des Programms verfügt. Daher sollten Regelungen für die Vorfinanzierung festgelegt werden. Bei Abschluss des Programms sollte die Vorfinanzierung vollständig verrechnet werden.
- (22) Im Zuge der dreijährlichen Überprüfung der Haushaltsordnung¹¹ erfolgte Änderungen an den Grundsätzen der geteilten Mittelverwaltung sind zu berücksichtigen.
- (23) Zur Stärkung der Rechenschaftspflicht für aus dem Unionshaushalt kofinanzierte Ausgaben in den jeweiligen Jahren sollten angemessene Regeln für den jährlichen Rechnungsabschluss erlassen werden. Diese Regeln sollten vorsehen, dass die zuständige Behörde der Kommission in Bezug auf das jeweilige nationale Programm eine Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene samt Rechnungslegung, Übersicht sowie Bestätigungsvermerk und Bericht einer unabhängigen Prüfstelle vorlegen.
- (24) Um die dem jährlichen Rechnungsabschluss zugrunde liegende Zuverlässigkeit in der gesamten Union zu unterstützen, sollten gemeinsame Bestimmungen über Art und Niveau der von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen festgelegt werden.
- (25) Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union zu gewährleisten, muss die Kommission unter Umständen Finanzkorrekturen vornehmen. Damit die Mitgliedstaaten Rechtssicherheit haben, ist festzulegen, unter welchen Umständen Verstöße gegen die anwendbaren Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zu Finanzkorrekturen der Kommission führen. Damit sichergestellt ist, dass den Mitgliedstaaten von der Kommission auferlegte Finanzkorrekturen dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienen, sollten solche Korrekturen auf Fälle beschränkt bleiben, in denen sich ein Verstoß gegen das Unionsrecht oder nationales Recht direkt oder indirekt auf die Förderfähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Verwaltung oder die Kontrolle von Maßnahmen und auf die entsprechenden Ausgaben auswirkt. Damit bei der Entscheidung über das Ausmaß einer Finanzkorrektur die Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist, ist es wichtig, dass die Kommission die Art und den Schweregrad des Verstoßes berücksichtigt. Dafür sollten Kriterien für die Durchführung von Finanzkorrekturen durch die Kommission und das Verfahren für den etwaigen Erlass eines Beschlusses über eine Finanzkorrektur festgelegt werden.
- (26) Zur Feststellung der finanziellen Beziehung zwischen den zuständigen Behörden und dem Unionshaushalt sollte die Kommission jährlich die Rechnungen dieser Behörden abschließen. Der Beschluss über den Rechnungsabschluss sollte die Vollständigkeit, Korrektheit und Richtigkeit der Rechnungslegung, jedoch nicht die Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Rechtsvorschriften der Union abdecken.
- (27) Die Kommission ist gemäß Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union für die korrekte Anwendung des Unionsrechts verantwortlich und sollte daher entscheiden, ob die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben mit den Rechtsvorschriften der Union vereinbar sind. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, ihre Zahlungsentscheidungen zu rechtfertigen. Um den Mitgliedstaaten in

¹¹ Dreijährliche Überprüfung der Haushaltsordnung – Vorschlag der Kommission KOM(2010) 260.

Bezug auf in der Vergangenheit getätigte Zahlungen rechtliche und finanzielle Sicherheit zu vermitteln, sollte ein Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichteinhaltung von Vorschriften befinden muss.

- (28) Um die Haushaltsdisziplin zu fördern, sollten die Modalitäten für die Aufhebung von Mittelbindungen im Rahmen der nationalen Programm festgelegt werden, insbesondere für den Fall, dass ein Teilbetrag von der Aufhebung ausgenommen werden soll, vor allem, wenn sich die Mittelausführung aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit aufschiebender Wirkung oder von höherer Gewalt verzögert hat.
- (29) Um eine ordnungsgemäße Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für die Aufhebung von Mittelbindungen zu gewährleisten, sollte im Einzelnen geregelt werden, wie die Fristen für die Aufhebungen festgesetzt und wie die entsprechenden Beträge berechnet werden.
- (30) Die Öffentlichkeit sollte über die mit den Unionsmitteln erzielten Ergebnisse und Erfolge informiert werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht zu erfahren, wie die Mittel der Union verwendet werden. Sowohl die zuständigen Behörden als auch die Empfänger sollten dafür verantwortlich sein, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Form informiert wird. Um die an die Allgemeinheit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und umfassendere Synergien mit den Kommunikationsaktivitäten auf Initiative der Kommission zu erzielen, sollten die im Rahmen dieser finanziellen Unterstützung durch die Union für Kommunikationsmaßnahmen zugewiesenen Mittel auch für die Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen eingesetzt werden, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser finanziellen Unterstützung durch die Union.
- (31) Um für eine umfassende Verbreitung von Informationen über die finanzielle Unterstützung durch die Union zu sorgen und um potenzielle Empfänger über Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren, sollten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung ausführliche Bestimmungen über Informations- und Kommunikationsmaßnahmen erlassen und bestimmte technische Aspekte derartiger Maßnahmen geregelt werden; jeder Mitgliedstaat sollte eine Website oder ein Internetportal zur Bereitstellung der notwendigen Informationen einrichten.
- (32) Die Wirksamkeit der unterstützten Maßnahmen hängt auch von der Evaluierung dieser Maßnahmen und der Verbreitung ihrer Ergebnisse ab. Die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission und die Modalitäten, mit denen die Zuverlässigkeit der Evaluierung und die Qualität der betreffenden Informationen gewährleistet werden, sollten festgelegt werden.
- (33) Für die Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung über die gemeinsamen Grundsätze für die Förderfähigkeit von Ausgaben sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitung angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente

gleichzeitig, pünktlich und ordnungsgemäß dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt werden.

- (34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte sie der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹², ausgeübt werden.
- (35) Durchführungsrechtsakte, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere betreffend die Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, sollten nach dem Prüfverfahren erlassen werden; Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Muster für die Unterrichtung der Kommission sollten angesichts ihrer rein technischen Natur nach dem Beratungsverfahren erlassen werden.
- (36) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, namentlich die Festlegung allgemeiner Bestimmungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für das Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Gemäß den Artikeln 1 und 2 und unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für das Vereinigte Königreich und Irland weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist. [ODER] [*Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands haben diese Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.*]
- (37) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist –

¹² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der spezifischen Verordnungen in Bezug auf

- (a) die Ausgabenfinanzierung;
- (b) Partnerschaft, Programmplanung, Berichterstattung, Monitoring und Evaluierung;
- (c) die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- (d) den Rechnungsabschluss.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „spezifische Verordnungen“
 - die Verordnung .../2012/EU [zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds für den Zeitraum 2014-2020],
 - die Verordnung .../2012/EU [zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit] und
 - jede andere Verordnung, die der Anwendung der vorliegenden Verordnung dient;
- (b) „Programmplanung“ den mehrstufigen Organisations-, Entscheidungsfindungs- und Finanzierungsprozess, in dessen Rahmen die Union und die Mitgliedstaaten die gemeinsamen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der spezifischen Verordnungen auf mehrjähriger Basis durchführen;
- (c) „Maßnahme“ ein Projekt oder ein Bündel von Projekten, die von der für das betreffende nationale Programm zuständigen Behörde oder unter deren Verantwortung ausgewählt wurden und zu den allgemeinen und den spezifischen Zielen der spezifischen Verordnungen beitragen;

- (d) „Unionsmaßnahme“ eine länderübergreifende Maßnahme oder eine Maßnahme von besonderem Interesse für die Union im Sinne der spezifischen Verordnungen;
- (e) „Projekt“ die konkreten praktischen Mittel, mit denen der Empfänger eines Unionsbeitrags eine Maßnahme ganz oder teilweise durchführt;
- (f) „Soforthilfe“ ein Projekt oder ein Bündel von Projekten zur Bewältigung einer Notlage im Sinne der spezifischen Verordnungen;
- (g) „Empfänger“ eine Einrichtung, die im Rahmen eines Projekts einen Unionsbeitrag erhält; hierbei kann es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung, eine internationale Organisation, das Rote Kreuz (IKRK) oder die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften handeln.

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE DER UNTERSTÜTZUNG

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

1. Die spezifischen Verordnungen sehen eine Unterstützung durch nationale Programme, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe vor, die die nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen ergänzt und den Zielen der Union Rechnung trägt.
2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Kohärenz der im Rahmen der spezifischen Verordnungen und durch die Mitgliedstaaten geleisteten Unterstützung mit den Tätigkeiten, Strategien und Prioritäten der Europäischen Union und für Komplementarität mit anderen Instrumenten der Europäischen Union.
3. Bei der Unterstützung im Rahmen der spezifischen Verordnungen arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammen.
4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten – im Falle von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern gemeinsam mit dem EAD – im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung zwischen dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen sowie die Abstimmung mit anderen Strategien und Instrumenten der Union, auch im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union.
5. Im Einklang mit Artikel [26] der Haushaltsordnung beachten die Kommission und die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
6. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wirksamkeit der im Rahmen der spezifischen Verordnungen geleisteten Unterstützung, insbesondere durch Monitoring, Berichterstattung und Evaluierung.
7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung und den

spezifischen Verordnungen um die Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger.

Artikel 4

Einhaltung von Unionsrecht und nationalem Recht

Die im Rahmen der spezifischen Verordnungen finanzierten Maßnahmen müssen mit Unionsrecht und nationalem Recht im Einklang stehen.

Artikel 5

Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union

8. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach den spezifischen Verordnungen finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.
9. Die Mitgliedstaaten treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten, decken sie auf und korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis und halten sie über Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.
10. Können rechtsgrundlos an einen Empfänger gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaats nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Gesamthaushalt der Union.
11. Die Mitgliedstaaten bieten einen wirksamen Schutz vor Betrug, insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko, so dass für eine abschreckende Wirkung gesorgt wird, wobei dem Nutzen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung zu tragen ist.
12. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 54 bezüglich der in Absatz 4 genannten Pflichten der Mitgliedstaaten zu erlassen.
13. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 geregelten Verfahren bei direkt oder indirekt durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern

Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über Finanzierung aus Unionsmitteln ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Artikel 6

Programmplanung

Die Umsetzung der Ziele der spezifischen Verordnungen erfolgt im Rahmen des mehrjährigen Programmplanungszeitraums von 2014 bis 2020, der einer Halbzeitüberprüfung nach Artikel 15 unterliegt.

KAPITEL III

FINANZRAHMEN FÜR UNIONSMASSNAHMEN, SOFORTHILFE UND TECHNISCHE HILFE

Artikel 7

Durchführung

1. Die Kommission stellt den Gesamtbetrag der auf ihre Initiative für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe zur Verfügung gestellten Mittel aus den Zuweisungen im jährlichen Unionshaushalt fest.
2. Die Kommission nimmt das Arbeitsprogramm für die Unionsmaßnahmen und die Soforthilfe mittels eines Durchführungsrechtsakts an. Der Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 55 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
3. Für die Soforthilfe kann die Kommission ein separates Arbeitsprogramm annehmen, damit die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.
4. Für die Unionsmaßnahmen, die Soforthilfe und die technische Hilfe, die auf Initiative der Kommission eingeleitet werden, bestehen folgende Möglichkeiten der Mittelverwaltung:
 - direkt, durch die Kommission oder über Exekutivagenturen;

- indirekt, durch Einrichtungen und Personen außer Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel [57] der Haushaltsordnung.

Artikel 8

Soforthilfe

1. In einer Notlage im Sinne der spezifischen Verordnungen kann die Kommission die Gewährung von Soforthilfe beschließen.
2. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können mit der Soforthilfe bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben finanziert werden.
3. Im Einklang mit den in den spezifischen Verordnungen festgelegten Zielen und Maßnahmen kann die Hilfe in Mitgliedstaaten und Drittländern geleistet werden.
4. Mit der Soforthilfe können Ausgaben, die bereits vor dem Tag der Einreichung des Finanzhilfeantrags oder des Hilfeersuchens getätigt wurden, finanziert werden, wenn dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.

Artikel 9

Unionsmaßnahmen und Soforthilfe in oder mit Bezug zu Drittländern

1. Die Kommission kann beschließen, im Einklang mit den in den spezifischen Verordnungen festgelegten Zielen und Maßnahmen Unionsmaßnahmen und Soforthilfe in oder mit Bezug zu Drittländern zu finanzieren.
2. Bei direkter Mittelverwaltung können folgende Akteure Anträge einreichen:
 - (a) Mitgliedstaaten;
 - (b) Drittländer;
 - (c) von Drittländern und der Union oder von Mitgliedstaaten eingerichtete gemeinsame Stellen;
 - (d) internationale Organisationen, einschließlich regionaler Organisationen, Einrichtungen, Abteilungen und Missionen der Vereinten Nationen, internationaler Finanzinstitutionen und Entwicklungsbanken sowie Institutionen der internationalen Gerichtsbarkeit, sofern sie einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der betreffenden spezifischen Verordnung(en) leisten;
 - (e) das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften;
 - (f) Nichtregierungsorganisationen, die in der Union und den an der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beteiligten Ländern ansässig und registriert sind.

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

1. Im Rahmen der spezifischen Verordnungen können auf Initiative oder im Namen der Kommission die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung und der spezifischen Verordnungen notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Vorbereitung, Monitoring, administrative und technische Hilfe, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle unterstützt werden.
2. Diese Maßnahmen können unter anderem Folgendes umfassen:
 - (a) Unterstützung bei der Ausarbeitung und Bewertung von Projekten;
 - (b) Unterstützung für die Stärkung der Institutionen und den Ausbau der administrativen Kapazitäten im Hinblick auf eine effektive Verwaltung im Rahmen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen;
 - (c) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Analyse, der Verwaltung, dem Monitoring, dem Informationsaustausch und der Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kontrollsysteme und mit technischer und administrativer Hilfe;
 - (d) Evaluierungen, Expertenberichte, Statistiken und Studien, auch solche allgemeiner Art, die sich auf die Umsetzung der spezifischen Verordnungen beziehen;
 - (e) Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Unterstützung der Vernetzung, Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Sensibilisierung und Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs, auch mit Drittländern. Um die an die Allgemeinheit gerichtete Kommunikation effizienter zu gestalten und mehr Synergien zwischen den auf Kommissionsinitiative eingeleiteten Kommunikationsaktivitäten zu erzielen, sollten die im Rahmen dieser Verordnung für Kommunikationstätigkeiten zugewiesenen Ressourcen auch zur Finanzierung der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen beitragen, vorausgesetzt, diese stehen in Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen;
 - (f) die Einrichtung, den Betrieb und die Verknüpfung von computergestützten Verwaltungs-, Monitoring-, Prüf-, Kontroll- und Evaluierungssystemen;
 - (g) die Entwicklung eines gemeinsamen Evaluierungs- und Monitoringrahmens sowie eines Systems von Indikatoren, bei dem gegebenenfalls nationale Indikatoren berücksichtigt werden;
 - (h) Maßnahmen zur Verbesserung der Evaluierungsmethoden und zum Austausch von Informationen über Evaluierungspraktiken;
 - (i) Konferenzen, Seminare, Workshops und andere gemeinsame Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die benannten Behörden und die Empfänger

in Bezug auf die Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen;

(j) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung.

3. Die Maßnahmen können auch den vorherigen und den nachfolgenden Finanzrahmen betreffen.

KAPITEL IV

NATIONALE PROGRAMME

ABSCHNITT 1

PROGRAMMPLANUNG UND DURCHFÜHRUNG

Artikel 11

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu diesem Zweck benannten Stellen („benannte Behörden“) sind dafür zuständig, dass die Programme und die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen auf geeigneter Ebene und im Einklang mit dem institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen des Mitgliedstaats sowie nach Maßgabe dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen ausgeführt werden.
2. Für die Umsetzung und Nutzung der Unterstützung im Rahmen der spezifischen Verordnungen, insbesondere was die finanziellen und administrativen Ressourcen für Berichterstattung, Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle betrifft, gilt hinsichtlich der Höhe der zugewiesenen Mittel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Artikel 12

Partnerschaft

1. Zur Entwicklung und Durchführung der nationalen Programme organisiert jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Regelungen und Gepflogenheiten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Einrichtungen.

Zu diesen Behörden und Einrichtungen gehören die zuständigen regionalen, lokalen, kommunalen und anderen Behörden sowie gegebenenfalls internationale Organisationen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft wie Nichtregierungsorganisationen oder Sozialpartner.

2. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit erfolgt unter vollständiger Beachtung der institutionellen, rechtlichen und finanziellen Befugnisse der jeweiligen Partner.

3. Die Partner werden in die Vorbereitung, die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung der nationalen Programme eingebunden.
4. Jeder Mitgliedstaat setzt einen Monitoringausschuss ein, der die Durchführung der nationalen Programme unterstützt.
5. Die Kommission kann in beratender Funktion an der Arbeit des Monitoringausschusses teilnehmen.

Artikel 13

Politikdialog

1. Zu Beginn des Programmplanungszeitraums führt die Kommission mit jedem Mitgliedstaat – unter Berücksichtigung der Ausgangssituation in dem betreffenden Mitgliedstaat und der Ziele der spezifischen Verordnungen – einen Politikdialog über dessen Bedarf und den Beitrag, der zur Deckung dieses Bedarfs aus dem Unionshaushalt geleistet werden könnte. Als Ergebnis des Politikdialogs werden in einer vereinbarten Niederschrift oder einem Briefwechsel die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten des betreffenden Mitgliedstaats festgehalten und ein Rahmen für die Ausarbeitung der nationalen Programme festgelegt.

Im Falle von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern darf keine unmittelbare entwicklungspolitische Ausrichtung vorliegen und ist im Politikdialog auf uneingeschränkte Kohärenz mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns und der Außenpolitik der Union gegenüber dem betreffenden Land oder der betreffenden Region zu achten.

2. Bei der Prüfung von Zahlungsanträgen nach Artikel 39 und von Durchführungsberichten nach Artikel 49 bewerten der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission die Fortschritte bei der Durchführung des nationalen Programms unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Politikdialogs.

Artikel 14

Ausarbeitung und Genehmigung der nationalen Programme

1. Jeder Mitgliedstaat schlägt auf der Grundlage des in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ergebnisses des Politikdialogs ein nationales Programm vor, das mit den spezifischen Verordnungen im Einklang steht.
2. Jedes vorgeschlagene nationale Programm bezieht sich auf die Haushaltsjahre des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 und umfasst die folgenden Bestandteile:
 - (a) eine Beschreibung der Ausgangssituation in dem Mitgliedstaat;
 - (b) eine Analyse des Bedarfs des Mitgliedstaats und dessen Ziele im Hinblick auf die Deckung dieses Bedarfs während der Programmlaufzeit;

- (c) eine geeignete Strategie mit den Zielen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt sowie mit Vorgaben für deren Verwirklichung, einem vorläufigen Zeitplan und Beispielen für Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen;
 - (d) die Mechanismen, die die Koordinierung zwischen den mit den spezifischen Verordnungen geschaffenen Instrumenten und anderen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten sicherstellen;
 - (e) Angaben zu dem zu schaffenden Monitoring- und Evaluierungsrahmen und den Indikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele gegenüber der Ausgangssituation in dem Mitgliedstaat;
 - (f) die Vorkehrungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Effizienz der Unterstützung aus dem Unionshaushalt, einschließlich der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe und des gewählten Konzepts für die Umsetzung des Partnerschaftsgrundsatzes des Artikels 12;
 - (g) den Entwurf eines nach Haushaltsjahren aufgeschlüsselten Finanzierungsplans für den gesamten Zeitraum;
 - (h) die Mechanismen und Methoden zur Information der Öffentlichkeit über die nationalen Programme;
 - (i) die Durchführungsbestimmungen für die nationalen Programme mit Angabe der benannten Behörden.
3. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die Vorschläge für die nationalen Programme spätestens drei Monate nach Abschluss des in Artikel 13 Absatz 1 genannten Politikdialogs vor.
 4. Die nationalen Programme werden gemäß dem von der Kommission angenommenen Muster erstellt. Der Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.
 5. Vor der Genehmigung eines vorgeschlagenen nationalen Programms prüft die Kommission:
 - (a) seine Übereinstimmung mit den Zielen der spezifischen Verordnungen und den Ergebnissen des Politikdialogs nach Artikel 13 Absatz 1;
 - (b) die Angemessenheit der Ziele, Vorgaben und Indikatoren, des Zeitplans und der Beispiele für die im Rahmen des vorgeschlagenen nationalen Programms vorgesehenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Strategie;
 - (c) die Angemessenheit der unter Absatz 2 Buchstabe i genannten Durchführungsbestimmungen vor dem Hintergrund der vorgesehenen Maßnahmen;
 - (d) die Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Programms mit dem Unionsrecht;

- (e) die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, einschließlich des Europäischen Sozialfonds;
 - (f) gegebenenfalls die Kohärenz mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns und der Außenpolitik der Union gegenüber dem betreffenden Land oder der betreffenden Region, sofern es sich um Ziele und Beispiele für Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern im Rahmen einer spezifischen Verordnung handelt.
6. Die Kommission bringt binnen drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Vorschlags für das nationale Programm Anmerkungen vor. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein vorgeschlagenes nationales Programm nicht den Zielen der spezifischen Verordnungen entspricht, den Anforderungen der Strategie nicht genügt oder mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, alle erforderlichen Zusatzinformationen vorzulegen und gegebenenfalls das vorgeschlagene nationale Programm zu überarbeiten. Der Mitgliedstaat stellt der Kommission alle erforderlichen Zusatzinformationen zur Verfügung und überarbeitet gegebenenfalls das vorgeschlagene nationale Programm.
 7. Die Kommission genehmigt mittels eines Durchführungsrechtsakts spätestens sechs Monate nach der offiziellen Einreichung durch den Mitgliedstaat jedes nationale Programm, vorausgesetzt, den Anmerkungen der Kommission wurde in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen.
 8. Treten neue oder unvorhergesehene Umstände ein, so kann auf Initiative der Kommission oder des betreffenden Mitgliedstaats ein bereits genehmigtes nationales Programm erneut geprüft und bei Bedarf für den restlichen Programmplanungszeitraum geändert werden.

Artikel 15

Halbzeitüberprüfung

1. 2017 überprüfen die Kommission und jeder Mitgliedstaat die Lage vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Unionspolitik und der Situation in dem betreffenden Mitgliedstaat.
2. Im Anschluss an diese Überprüfung können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Programme überarbeiten. Die nationalen Programme werden im Falle derjenigen Mitgliedstaaten überarbeitet, die im Rahmen der spezifischen Verordnungen zusätzliche Mittelzuweisungen erhalten.
3. Die in Artikel 14 festgelegten Regeln für die Ausarbeitung und Genehmigung der nationalen Programme gelten entsprechend für die Ausarbeitung und Genehmigung dieser geänderten nationalen Programme.
4. Die Kommission weist den Mitgliedstaaten mittels Durchführungsrechtsakten die Mittel für die nationalen Programme zu, die im Rahmen der spezifischen Verordnungen im Zuge der Halbzeitüberprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Nach Abschluss der Halbzeitüberprüfung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem

Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Halbzeitüberprüfung vor, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen durchgeführt wurde.

Artikel 16

Finanzierungsstruktur

1. Die Finanzbeiträge im Rahmen der nationalen Programme werden in Form von Finanzhilfen gewährt.
2. Die im Rahmen der nationalen Programme unterstützten Maßnahmen werden aus öffentlichen oder privaten Quellen kofinanziert, haben keinen Erwerbszweck und erhalten keine anderweitige Finanzierung aus dem Unionshaushalt.
3. Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
4. Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann im Falle spezifischer Maßnahmen oder strategischer Prioritäten im Sinne der spezifischen Verordnungen auf bis zu 90 % erhöht werden.
5. Der Beitrag aus dem Unionshaushalt kann auch unter ordnungsgemäß begründeten Umständen, insbesondere wenn ansonsten Projekte nicht durchgeführt und die Ziele des nationalen Programms nicht erreicht werden könnten, auf bis zu 90 % erhöht werden.

Artikel 17

Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Förderfähigkeit von Ausgaben unterliegt den nationalen Vorschriften, es sei denn, in dieser Verordnung oder den spezifischen Verordnungen sind spezifische Regeln festgesetzt.
2. Damit die Ausgaben im Einklang mit den spezifischen Verordnungen förderfähig sind, müssen sie
 - (a) unter den Anwendungsbereich der spezifischen Verordnungen und deren Ziele fallen;
 - (b) erforderlich sein, damit das betreffende Projekt durchgeführt werden kann;
 - (c) angemessen sein und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen, insbesondere hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses und der Kostenwirksamkeit.
3. Im Rahmen der spezifischen Verordnungen sind Ausgaben förderfähig, wenn sie
 - zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2022 angefallen sind und von einem Empfänger getätigt wurden und

- von der akkreditierten zuständigen Behörde zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2023 tatsächlich bezahlt wurden.
- 4. Die in den Zahlungsanträgen des Empfängers an die zuständige Behörde aufgeführten Ausgaben sind durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen; dies betrifft jedoch nicht die Unterstützung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b, c und d. Bei diesen Formen der Unterstützung sind abweichend von Absatz 3 in den Zahlungsanträgen die dem Empfänger durch die zuständige Behörde erstatteten Kosten anzugeben.
- 5. Unmittelbar durch ein Projekt während seiner Durchführung erwirtschaftete Nettoeinnahmen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts nicht berücksichtigt wurden, werden von den förderfähigen Ausgaben für das Projekt im vom Empfänger eingereichten Abschlusszahlungsantrag abgezogen.

Artikel 18

Förderfähige Ausgaben

1. Für die Erstattung förderfähiger Ausgaben bestehen folgende Möglichkeiten:
 - (a) auf der Grundlage förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Abschreibung;
 - (b) auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten;
 - (c) als Pauschalfinanzierung;
 - (d) auf der Grundlage von Pauschalsätzen, die für eine oder mehrere definierte Kostenkategorien festgelegt werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Optionen können kombiniert werden, wenn sich jede davon auf unterschiedliche Kostenkategorien bezieht oder wenn es sich um unterschiedliche Projekte im Rahmen einer Maßnahme oder um aufeinanderfolgende Phasen einer Maßnahme handelt.
3. Umfasst die Projektdurchführung ausschließlich die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, so findet lediglich Absatz 1 Buchstabe a Anwendung.
4. Die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Beträge und Sätze werden vorab auf eine der folgenden Arten festgelegt:
 - (a) anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf
 - i) statistischen Daten oder anderen objektiven Informationen oder
 - ii) den überprüften Angaben aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Empfänger oder der Anwendung ihrer üblichen Kostenrechnungspraxis;

- (b) anhand von Methoden und entsprechenden standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die im Rahmen der Tätigkeit der Union für ähnliche Arten von Maßnahmen/Projekten und Empfänger gelten;
 - (c) anhand von Methoden und entsprechenden standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Finanzhilfeprogrammen für ähnliche Arten von Maßnahmen/Projekten und Empfänger gelten.
- 5. In dem Dokument, das die Bedingungen für die Unterstützung für jedes Projekt/jede Maßnahme enthält, werden auch die Methode für die Berechnung der Kosten der Maßnahme sowie die Bedingungen für die Zahlung der Finanzhilfe festgelegt.
- 6. Entstehen durch die Umsetzung eines Projekts indirekte Kosten, so können diese auf eine der folgenden Arten pauschal berechnet werden:
 - (a) Pauschalsatz von bis zu 20 % der förderfähigen direkten Kosten, wenn der Satz auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methode oder einer Methode, die im Rahmen von vollständig vom Mitgliedstaat finanzierten Finanzhilfeprogrammen für ähnliche Arten von Maßnahmen/Projekten und Empfängern gilt, berechnet wird;
 - (b) Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten;
 - (c) Pauschalsatz, der auf förderfähige direkte Kosten angewendet wird, welche auf bestehenden Methoden und den entsprechenden Sätzen basieren und im Rahmen der Tätigkeit der Union für ähnliche Arten von Maßnahmen/Projekten und Empfängern gelten.
- 7. Finanzhilfen, bei denen die Unterstützung aus dem Unionshaushalt 50 000 EUR nicht übersteigt, werden in Form von Pauschalfinanzierungen oder standardisierten Einheitskosten gewährt.
- 8. Die in Absatz 4 genannten Pauschalsätze, standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen können projektweise auf der Grundlage eines vorab von der zuständigen Behörde genehmigten Budgetentwurfs für Finanzhilfen berechnet werden, zu denen höchstens 100 000 EUR aus dem Unionshaushalt beigesteuert werden.
- 9. Abschreibungskosten können unter folgenden Bedingungen als förderfähig angesehen werden:
 - (a) nach den Förderregeln des nationalen Programms sind die Ausgaben förderfähig;
 - (b) der Betrag der Ausgaben ist – bei Erstattung nach Absatz 1 Buchstabe a – durch Rechnungen gleichwertige Belege ordnungsgemäß nachgewiesen;
 - (c) die Kosten beziehen sich ausschließlich auf den Unterstützungszeitraum für das Projekt;

- (d) die Unterstützung aus dem Unionshaushalt wurde nicht zum Erwerb der abbeschriebenen Aktiva herangezogen.

Artikel 19

Nicht förderfähige Ausgaben

Für die folgenden Ausgaben kommt ein Beitrag aus dem Unionshaushalt im Rahmen der spezifischen Verordnungen nicht in Frage:

- (a) Schuldzinsen;
- (b) Erwerb von unbebauten Grundstücken;
- (c) Erwerb von bebauten Grundstücken, die für die Projektdurchführung benötigt werden, und zwar der Teil der Ausgaben, der 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Projekt übersteigt;
- (d) Mehrwertsteuer. Allerdings sind Mehrwertsteuerzahlungen förderfähig, wenn sie nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht rückerstattet werden und von einem Empfänger entrichtet werden, der nicht unter die Definition der nicht Steuerpflichtigen in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG fällt, vorausgesetzt, die Mehrwertsteuerzahlungen betreffen nicht die Bereitstellung von Infrastruktur.

Artikel 20

Technische Hilfe auf Initiative der Mitgliedstaaten

1. Im Rahmen der spezifischen Verordnungen können auf Initiative eines Mitgliedstaats für jedes nationale Programm Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung, die Verwaltung, das Monitoring, die Evaluierung, die Information und Kommunikation, die Vernetzung, die Kontrolle und Prüfung sowie auf den Ausbau der Verwaltungskapazität für die Durchführung der vorliegenden Verordnung und der spezifischen Verordnungen unterstützt werden.
2. Gefördert werden können
 - (a) Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Bewertung, Verwaltung und dem Monitoring von Maßnahmen oder Projekten;
 - (b) Ausgaben im Zusammenhang mit Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen von Maßnahmen oder Projekten;
 - (c) Ausgaben im Zusammenhang mit Evaluierungen von Maßnahmen oder Projekten;
 - (d) Ausgaben im Zusammenhang mit der Information, Verbreitung und Transparenz in Bezug auf Maßnahmen oder Projekte;

- (e) Ausgaben für die Beschaffung, Einrichtung und Wartung computergestützter Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungssysteme für die Zwecke dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen;
 - (f) Ausgaben für Sitzungen von Monitoringausschüssen und Unterausschüssen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen; diese Ausgaben können auch die Kosten für Sachverständige und andere Teilnehmer von Ausschusssitzungen, einschließlich aus Drittländern, umfassen, sofern ihre Anwesenheit für die wirksame Durchführung der Maßnahmen oder Projekte erforderlich ist;
 - (g) Ausgaben für die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen.
3. Die Mitgliedstaaten können die Mittel zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger, einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, und von Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten und Empfänger im Hinblick auf die Verwaltung und Nutzung der im Rahmen der spezifischen Verordnungen gewährten Unterstützung einsetzen.
4. Die Maßnahmen können auch den vorherigen und den nachfolgenden Finanzrahmen betreffen.

ABSCHNITT 2

VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 21

Allgemeine Grundsätze für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist Folgendes vorgesehen:

- (a) eine Beschreibung der Aufgaben jeder mit Verwaltung und Kontrolle betrauten Stelle und die Zuteilung der Aufgaben innerhalb jeder Stelle;
- (b) die Beachtung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Stellen sowie innerhalb dieser Stellen;
- (c) Verfahren zur Gewährleistung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gemeldeten Ausgaben;
- (d) computergestützte Systeme für die Buchhaltung, für die Speicherung und Übermittlung von Finanzdaten und Daten zu Indikatoren sowie für das Monitoring und die Berichterstattung;
- (e) Systeme für Berichterstattung und Monitoring in den Fällen, in denen die zuständige Behörde Aufgaben einer anderen Stelle überträgt;

- (f) Vorkehrungen für die Prüfung des Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- (g) Systeme und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten;
- (h) die Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge zusammen mit etwaigen Zinsen.

Artikel 22

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten kommen den Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfverpflichtungen nach und übernehmen die in den Bestimmungen zur geteilten Mittelverwaltung aus der Haushaltsordnung und dieser Verordnung resultierenden Zuständigkeiten. Im Einklang mit dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung sind die Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Kontrolle der nationalen Programme zuständig.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Programme mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Einklang stehen und dass die Systeme wirksam funktionieren.
3. Die Mitgliedstaaten weisen jeder Stelle für die Ausführung ihrer Aufgaben während des gesamten Programmplanungszeitraums angemessene Ressourcen zu.
4. Die Mitgliedstaaten legen Regeln und Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Projekten im Einklang mit dieser Verordnung fest.
5. Der gesamte offizielle Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wird über ein von der Kommission eingerichtetes elektronisches Datenaustauschsystem abgewickelt.

Artikel 23

Benannte Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt für die Durchführung seines nationalen Programms die folgenden Behörden:
 - a) eine akkreditierende Behörde im Sinne von Artikel [56] der Haushaltsordnung;
 - b) eine akkreditierte zuständige Behörde: eine öffentliche Einrichtung des Mitgliedstaats, die alleine für die ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle des nationalen Programms sowie für die gesamte Kommunikation mit der Kommission zuständig ist;
 - c) eine Prüfbehörde: eine innerstaatliche öffentliche Einrichtung oder Stelle, die funktionell von der zuständigen Behörde und der akkreditierenden Behörde

unabhängig ist und die dafür zuständig ist zu überprüfen, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert;

- d) wo dies angezeigt ist, eine beauftragte Behörde: eine öffentliche oder private Stelle, die bestimmte Aufgaben der zuständigen Behörde unter deren Verantwortung ausführt.
2. Jeder Mitgliedstaat legt die Regeln für seine Beziehungen zu den in Absatz 1 genannten Behörden und für deren Beziehungen zur Kommission fest.

Artikel 24

Akkreditierung der zuständigen Behörden

1. Im Einklang mit Artikel [56 Absatz 3] der Haushaltsordnung wird jede zuständige Behörde, die für die Verwaltung und Kontrolle von Ausgaben im Rahmen dieser Verordnung verantwortlich ist, durch eine förmliche Entscheidung einer akkreditierenden Behörde auf Ministeriumsebene akkreditiert.
2. Die Akkreditierung wird gewährt, sofern die Stelle die in oder auf der Grundlage dieser Verordnung festgelegten Akkreditierungskriterien zu internem Umfeld, Kontrolltätigkeiten, Information und Kommunikation sowie Monitoring erfüllt.
3. Die Akkreditierung basiert auf einem Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle, die die Einhaltung der Akkreditierungskriterien durch die zuständige Behörde bewertet. Die unabhängige Prüfstelle arbeitet nach international anerkannten Prüfstandards.
4. Die akkreditierende Behörde überwacht die akkreditierte zuständige Behörde und entzieht ihr die Akkreditierung mittels eines offiziellen Beschlusses, wenn mindestens eines der Akkreditierungskriterien nicht länger erfüllt wird, es sei denn, die zuständige Behörde ergreift innerhalb einer von der Akkreditierungsbehörde je nach Schwere des Problems festzulegenden Frist die notwendigen Abhilfemaßnahmen. Die akkreditierende Behörde informiert die Kommission unverzüglich über die Festlegung eines Probezeitraums für eine akkreditierte zuständige Behörde und über jeden Entzugsbeschluss.
5. Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens dieses Systems ist die Kommission befugt, nach dem Verfahren des Artikels 54 delegierte Rechtsakte zu Folgendem zu erlassen:
 - (a) Mindestvoraussetzungen für die Akkreditierung der zuständigen Behörden in Bezug auf deren internes Umfeld, Kontrolltätigkeiten, Information, Kommunikation und Monitoring sowie Verfahrensregeln für die Erteilung und den Entzug von Akkreditierungen;
 - (b) Regeln für die Überwachung der zuständigen Behörden und Verfahren für die Überprüfung der Akkreditierung;
 - (c) Pflichten der zuständigen Behörden im Rahmen der öffentlichen Maßnahmen sowie Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben.

Allgemeine Grundsätze für Kontrollen durch zuständige Behörden

1. Die zuständigen Behörden unterziehen alle Zahlungsanträge der Empfänger systematischen Verwaltungskontrollen und nehmen zudem bei abschließenden Zahlungsanträgen der Empfänger Vor-Ort-Kontrollen zur Prüfung der in der jährlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben vor, um eine ausreichende Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit zu erhalten.
2. Bei den Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde im Hinblick auf eine repräsentative Fehlerquote und ein Mindest-Konfidenzniveau, die auch besonders fehlerbehaftete Fälle adäquat berücksichtigen, aus der Grundgesamtheit der Empfänger eine Stichprobe, die sich gegebenenfalls aus einem Zufallsteil und einem risikobasierten Teil zusammensetzt.
3. Die zuständige Behörde erstellt über jede Vor-Ort-Kontrolle einen Bericht.
4. Sind ermittelte Probleme offenbar systembedingt und können daher ein Risiko für andere Projekte mit sich bringen, so stellt die zuständige Behörde sicher, dass weitere Untersuchungen – einschließlich etwa erforderlicher zusätzlicher Kontrollen – durchgeführt werden, um das Ausmaß dieser Probleme festzustellen und zu klären, ob die Fehlerquote über der Erheblichkeitsschwelle liegt. Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Präventiv- und Korrekturmaßnahmen, von denen die Kommission in der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c genannten Übersicht unterrichtet wird.
5. Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten die für eine einheitliche Anwendung dieses Artikels erforderlichen Vorschriften. Dabei kann es sich insbesondere um Folgendes handeln:
 - (a) Vorschriften für die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen, Zusagen und Förderkriterien, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen ergeben;
 - (b) Vorschriften über das Mindestmaß an Vor-Ort-Kontrollen, die für ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, sowie über die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die Zahl der Kontrollen erhöhen müssen bzw. reduzieren können, wenn die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die Fehlerquoten akzeptabel sind;
 - (c) Vorschriften und Verfahren für die Berichterstattung über die durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen und deren Ergebnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 55 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 26

Zahlungen an die Empfänger

Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, dass die Empfänger den Gesamtbetrag der öffentlichen Unterstützung so schnell wie möglich und vollständig erhalten. Der den Empfängern zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, besondere Abgaben oder Ähnliches gemindert.

Artikel 27

Aufgaben der Prüfbehörde

1. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und stichprobenweise die in der jährlichen Rechnungslegung ausgewiesenen Ausgaben geprüft werden.

Die Kommission ist befugt, nach dem Verfahren des Artikels 54 delegierte Rechtsakte über den Status der Prüfbehörden und die für ihre Prüfungen geltenden Bedingungen zu erlassen.

2. Werden die Prüfungen von einer anderen Stelle als der Prüfbehörde vorgenommen, stellt die Prüfbehörde sicher, dass diese Stelle über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt.

3. Die Prüfbehörde sorgt dafür, dass bei der Prüftätigkeit international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.

Artikel 28

Zusammenarbeit mit den Prüfbehörden

1. Die Kommission und die Prüfbehörden arbeiten zusammen, um ihre Prüfpläne und -verfahren miteinander abzustimmen; sie teilen sich unverzüglich die Ergebnisse von Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme mit.
2. Die Kommission und die Prüfbehörden treffen regelmäßig, mindestens jedoch – sofern nicht anders vereinbart – einmal jährlich zusammen, um den jährlichen Kontrollbericht und den Bestätigungsvermerk zu überprüfen und sich über andere Fragen hinsichtlich der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auszutauschen.

Artikel 29

Kontrollen und Prüfungen durch die Kommission

1. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich des Akkreditierungsverfahrens, der jährlichen Erklärungen zur Mittelverwaltung, der jährlichen Kontrollberichte, der jährlichen Bestätigungsvermerke, der jährlichen Durchführungsberichte und der von den nationalen und den Unionsstellen

durchgeführten Prüfungen vergewissert sich die Kommission, dass die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme eingerichtet haben, die dieser Verordnung entsprechen, und dass diese Systeme während der Durchführung der nationalen Programme wirksam funktionieren.

2. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission mit angemessener Vorankündigung Vor-Ort-Prüfungen oder -Kontrollen vornehmen. An solchen Prüfungen oder Kontrollen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnehmen.
3. Die Prüfungen und Kontrollen können sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:
 - (a) die Überprüfung des wirksamen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme eines nationalen Programms oder eines Teils davon;
 - (b) die Vereinbarkeit der Verwaltungspraxis mit den Unionsvorschriften;
 - (c) das Vorliegen der erforderlichen Belege, die sich auf die im Rahmen der nationalen Programme geförderten Maßnahmen beziehen müssen;
 - (d) die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen durchgeführt und kontrolliert wurden;
 - (e) eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Rahmen der Maßnahmen und/oder des nationalen Programms.
4. Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission, die ordnungsgemäß zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen ermächtigt sind, haben ungeachtet des jeweiligen Speichermediums Zugang zu allen Aufzeichnungen, Dokumenten und Metadaten im Zusammenhang mit Ausgaben oder den Verwaltungs- und Kontrollsystemen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Anfrage diese Aufzeichnungen, Dokumente und Metadaten zur Verfügung.

Die in diesem Absatz genannten Befugnisse lassen die Anwendung nationaler Bestimmungen unberührt, nach denen bestimmte Amtshandlungen Bediensteten vorbehalten sind, die nach nationalen Rechtsvorschriften hierzu eigens benannt sind. Insbesondere nehmen die Bediensteten und die bevollmächtigten Vertreter der Kommission nicht an Hausdurchsuchungen oder an der Befragung von Personen auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften teil. Sie haben jedoch Zugang zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen.

5. Auf Ersuchen der Kommission und mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats werden von den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats zusätzliche Kontrollen oder Untersuchungen der unter diese Verordnung fallenden Maßnahmen vorgenommen. An diesen Kontrollen können Kommissionsbedienstete oder von der Kommission beauftragte Personen teilnehmen.

Im Hinblick auf eine bessere Kontrolle kann die Kommission mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten deren Behörden um Amtshilfe bei bestimmten Kontrollen oder Untersuchungen ersuchen.

6. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat dazu auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, die das wirksame Funktionieren seines Verwaltungs- und Kontrollsystems oder die Richtigkeit der Ausgaben im Einklang mit den geltenden Regelungen gewährleisten.

ABSCHNITT 3 FINANZMANAGEMENT

Artikel 30

Mittelbindungen

1. Die Bindung von Haushaltsmitteln der Union für jedes nationale Programm erfolgt in Jahrestanchen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2020.
2. Der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines nationalen Programms stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel [81 Absatz 2] der Haushaltsordnung und, sobald die Notifikation an den betroffenen Mitgliedstaat erfolgt ist, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung dar.
3. Für jedes nationale Programm erfolgt die Bindung der Haushaltsmittel für die erste Tranche nach Genehmigung des Programms durch die Kommission.
4. Die Kommission nimmt vor dem 1. Mai eines jeden Jahres die Bindung der Haushaltsmittel für die nachfolgenden Tranchen vor, und zwar auf Grundlage des in Absatz 2 genannten Beschlusses, es sei denn, es gilt Artikel [13] der Haushaltsordnung.

Artikel 31

Gemeinsame Vorschriften für Zahlungen

1. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zahlt die Kommission den Beitrag aus dem Unionshaushalt zu jedem nationalen Programm gemäß den Mittelzuweisungen. Die Zahlungen werden den jeweils ältesten offenen Mittelbindungen zugeordnet.
2. Die Zahlungen erfolgen als Vorfinanzierung sowie als Zahlung des Jahressaldos und schließlich des letzten Restsaldos.
3. Es gilt Artikel [87] der Haushaltsordnung.

Artikel 32

Kumulierung der Vorfinanzierung und der Jahressalden

1. Der kumulierte Betrag der Vorfinanzierung und der Zahlungen der Jahressalden darf 95 % des Beitrags aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm nicht übersteigen.

2. Auch nach Erreichung der Obergrenze von 95 % übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Zahlungsanträge.

Artikel 33

Vorfinanzierungsregelung

1. Nach Erlass des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung des nationalen Programms zahlt die Kommission für den gesamten Programmplanungszeitraum einen Vorfinanzierungsbetrag. Dieser entspricht 4 % des Beitrags aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln kann diese Zahlung in zwei Tranchen erfolgen.
2. Wird ein nationales Programm im Jahr 2015 oder danach genehmigt, werden die Tranchen im Jahr der Genehmigung gezahlt.
3. Die Vorfinanzierung ist ausschließlich für Zahlungen an Empfänger bestimmt, die das nationale Programm durchführen. Sie wird der zuständigen Behörde zu diesem Zweck unverzüglich zur Verfügung gestellt.
4. Die Vorfinanzierung wird der Kommission vollständig erstattet, wenn binnen 24 Monaten ab Zahlung der ersten Tranche der Vorfinanzierung keine Zahlungsanträge gemäß Artikel 39 bei der Kommission eingereicht wurden.
5. Zinserträge aus der Vorfinanzierung werden zugunsten des betreffenden nationalen Programms verbucht und im letzten Zahlungsantrag von den öffentlichen Ausgaben abgezogen.
6. Die Vorfinanzierung wird spätestens bei Abschluss des nationalen Programms gemäß Artikel 36 von der Kommission vollständig verrechnet.

Artikel 34

Haushaltsjahr

Ein Haushaltsjahr im Sinne dieser Verordnung beginnt am 16. Oktober des Jahres n-1 und endet am 15. Oktober des Jahres n und erfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die in diesem Zeitraum erfolgt sind und von der zuständigen Behörde verbucht wurden.

Artikel 35

Zahlung des Jahressaldos

1. Die Kommission zahlt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln auf der Grundlage des Finanzplans, der jährlichen Rechnungslegung für das nationale Programm im jeweiligen Haushaltsjahr und des entsprechenden Beschlusses über den Rechnungsabschluss den Jahressaldo.

2. In die jährliche Rechnungslegung gehen die von der zuständigen Behörde im Haushaltsjahr getätigten Zahlungen ein, die ordnungsgemäß den Kontrollen nach Artikel 25 unterzogen wurden.
3. Die Zahlung des Jahressaldos erfolgt spätestens sechs Monate, nachdem die Kommission die in Artikel 39 Absatz 1 und Artikel 49 genannten Informationen und Unterlagen für anforderungsgemäß erklärt hat und der letzte Jahressaldo abgerechnet wurde.

Artikel 36

Abschluss des Programms

1. Die Mitgliedstaaten reichen bis zum 31. Dezember 2023 folgende Unterlagen ein:
 - (a) die für die letzte jährliche Rechnungslegung erforderlichen Informationen gemäß Artikel 39 Absatz 1;
 - (b) ein Antrag auf Zahlung des Restsaldos sowie
 - (c) den Schlussbericht über die Durchführung des nationalen Programms gemäß Artikel 49 Absatz 1.
2. Die Zahlungen, die die zuständige Behörde zwischen dem 16. Oktober 2022 und dem 30. Juni 2023 tätigt, gehen in die Rechnungslegung des letzten Jahres ein.
3. Nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Unterlagen zahlt die Kommission vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln auf der Grundlage des Finanzplans, der letzten jährlichen Rechnungslegung und des entsprechenden Beschlusses über den Rechnungsabschluss den letzten Restsaldo.
4. Die Zahlung des letzten Restsaldos wird spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss für das letzte Haushaltsjahr oder einen Monat nach Genehmigung des Schlussberichts getätigt, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt. Die nach Zahlung des Restsaldos noch bestehenden Mittelbindungen werden von der Kommission unbeschadet des Artikels 47 spätestens nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten aufgehoben.

Artikel 37

Unterbrechung der Zahlungsfrist

1. Die mit der Beantragung der Zahlung beginnende Zahlungsfrist kann durch einen bevollmächtigten Anweisungsbefugten im Sinne der Haushaltsordnung für bis zu neun Monate unterbrochen werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Nach Angaben einer Prüfstelle eines Mitgliedstaats oder der Union gibt es Hinweise auf erhebliche Funktionsmängel beim Verwaltungs- und Kontrollsystem.

- (b) Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen, nachdem er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in einem Zahlungsantrag geltend gemachte Ausgaben mit einer erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich ziehenden Unregelmäßigkeit in Verbindung stehen.
 - (c) Nicht alle nach Artikel 39 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen wurden eingereicht.
2. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann die Unterbrechung auf den Teil der im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben begrenzen, auf den der in Absatz 1 genannte Mangel zutrifft. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte informiert den Mitgliedstaat und die zuständige Behörde unverzüglich über den Grund der Unterbrechung und bittet sie darum, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sobald diese Maßnahmen getroffen sind, beendet der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Unterbrechung.

Artikel 37a

Aussetzung der Zahlung

1. Die Kommission kann die Zahlung des Jahressaldos vollständig oder teilweise aussetzen, wenn:
- (a) das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Programm einen gravierenden Mangel aufweist, der die Zuverlässigkeit des Verfahrens der Ausgabenbescheinigung beeinträchtigt und nicht Gegenstand von Abhilfemaßnahmen war,
 - (b) die Ausgaben in einer bescheinigten Ausgabenerklärung mit einer schweren Unregelmäßigkeit im Zusammenhang stehen, die nicht behoben wurde, oder
 - (c) ein Mitgliedstaat in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 verstoßen hat.
2. Die Kommission kann über die Aussetzung der Zahlung des gesamten Jahressaldos oder eines Teils davon entscheiden, nachdem sie dem Mitgliedstaat eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme eingeräumt hat.
3. Die Kommission hebt die Aussetzung der Zahlung des gesamten Jahressaldos oder eines Teils davon auf, wenn der Mitgliedstaat die für die Aufhebung der Aussetzung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Ergreift der Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen nicht, so kann die Kommission gemäß Artikel 42 die vollständige oder teilweise Streichung des Unionsbeitrags zu dem nationalen Programm beschließen.

Artikel 38

Verwendung des Euro

1. Die Beträge in den Programmen der Mitgliedstaaten, den Ausgabenvorausschätzungen, Ausgabenaufstellungen, Zahlungsanträgen, jährliche Rechnungslegungen und die Ausgaben, die in den Jahresberichten und im Schlussbericht über die Durchführung des Programms aufgeführt sind, werden in Euro angegeben.
2. Die Mitgliedstaaten, die den Euro zum Zeitpunkt des Zahlungsantrags nicht als Währung eingeführt haben, rechnen die in ihrer Landeswährung verauslagten Ausgabenbeträge in Euro um. Die Umrechnung erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben in den Büchern der zuständigen Behörde des nationalen Programms verbucht wurden. Der Kurs wird von der Kommission jeden Monat elektronisch veröffentlicht.
3. Wird in einem Mitgliedstaat der Euro als Währung eingeführt, so wird die in Absatz 2 beschriebene Umrechnung weiterhin auf alle Ausgaben angewandt, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des festen Umrechnungskurses zwischen der Landeswährung und dem Euro in den Büchern der zuständigen Behörde verbucht wurden.

ABSCHNITT 4

RECHNUNGSABSCHLUSS UND FINANZKORREKTUREN

Artikel 39

Vorlage von Informationen

1. Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 1. Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gemäß Artikel [56] der Haushaltsordnung folgende Unterlagen und Informationen vor:
 - (a) die jährliche Rechnungslegung der zuständigen Behörde;
 - (b) die Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung, zur Funktionstüchtigkeit des Systems der internen Kontrolle, zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge sowie zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;
 - (c) eine Übersicht über die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen und Kontrollen, einschließlich einer Analyse der systematischen oder wiederholt auftretenden Mängel und der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen;
 - (d) einen Bestätigungsvermerk der Prüfstelle über die Zuverlässigkeitserklärung der Fachebene und über alle darin enthaltenen Elemente zusammen mit einem

Kontrollbericht über die Ergebnisse der Prüfungen für das von dem Vermerk betroffene Haushaltsjahr.

2. Auf Ersuchen der Kommission stellt ihr der Mitgliedstaat weitere Informationen zur Verfügung. Übermittelt ein Mitgliedstaat die angeforderten Informationen nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist, kann diese ihren Beschluss über den Rechnungsabschluss auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen erlassen.
3. Die Übermittlung der in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen gilt als Antrag auf Zahlung des Jahressaldos.
4. Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind nach den von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegten Mustern zu erstellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

Artikel 40

Jährlicher Rechnungsabschluss

1. Die Kommission beschließt zum 30. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Rechnungslegung für jedes nationale Programm. Der Beschluss über den Rechnungsabschluss bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der jährlichen Rechnungslegung und ergeht vorbehaltlich jeglicher späterer Finanzkorrekturen.
2. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für das jährliche Rechnungsabschlussverfahren bezüglich des Erlasses des Beschlusses und dessen Durchführung fest, darunter für den Austausch von Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und für die einschlägigen Fristen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 55 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen.

Artikel 41

Finanzkorrekturen durch die Mitgliedstaaten

Werden bei nationalen Programmen Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse festgestellt, nehmen die Mitgliedstaaten Finanzkorrekturen vor, indem sie den Beitrag aus dem Unionshaushalt zu einem Programm ganz oder teilweise streichen. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen Art und Schweregrad der Unregelmäßigkeiten sowie den finanziellen Verlust zulasten des Unionshaushalts und nehmen angemessene Korrekturen vor.

Gestrichene oder eingezogene Beträge werden zusammen mit den Zinsen, aber abzüglich der Beträge, die sich aus den vom Europäischen Rechnungshof oder von einer Dienststelle der Kommission wie OLAF festgestellten Unregelmäßigkeiten ergeben, wieder dem nationalen Programm zugewiesen.

Nach Abschluss des nationalen Programms erstattet der betreffende Mitgliedstaat die Beträge, die zugunsten des Unionshaushalts eingezogen wurden.

Artikel 42

Konformitätsabschluss und Finanzkorrekturen der Kommission

1. Die Kommission nimmt Finanzkorrekturen vor, indem sie den Unionsbeitrag zu einem nationalen Programm ganz oder teilweise streicht und entsprechende Rückforderungen an den Mitgliedstaat stellt, um zu vermeiden, dass die Union Ausgaben finanziert, die den anwendbaren Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zuwiderlaufen, auch im Hinblick auf Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten, die von der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof festgestellt wurden.
2. Ein Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht führt nur dann zu einer Finanzkorrektur, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) Der Verstoß hat sich auf die Auswahl der Projekte für das nationale Programm ausgewirkt oder hätte sich darauf auswirken können.
 - (b) Es besteht das Risiko, dass sich der Verstoß auf den Betrag der zur Rückerstattung aus dem Unionshaushalt geltend gemachten Ausgaben ausgewirkt haben oder sich darauf hätte auswirken können.
3. Bei der Entscheidung über den Betrag einer Finanzkorrektur gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission die Art und den Schweregrad des Verstoßes gegen die anwendbaren Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften und seine finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt.
4. Vor jedem Beschluss über die Ablehnung einer Finanzierung werden die Feststellungen der Kommission sowie die Antworten des betreffenden Mitgliedstaats jeweils schriftlich übermittelt, wonach sich beide Parteien um eine Einigung über das weitere Vorgehen bemühen.
5. Die Finanzierung folgender Ausgaben darf nicht abgelehnt werden:
 - a) Ausgaben der zuständigen Behörde, die mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitgeteilt hat;
 - b) Ausgaben zugunsten mehrjähriger Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme, wenn die letzte Verpflichtung des Empfängers mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt zu erfüllen war, zu dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitgeteilt hat;
 - c) nicht unter Buchstabe b fallende Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme, wenn die Zahlung oder gegebenenfalls die Zahlung des letzten Restsaldos von der zuständigen Behörde mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurde, zu dem die Kommission dem betroffenen Mitgliedstaat ihre Feststellungen schriftlich mitgeteilt hat.

6. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für die Vornahme des Konformitätsabschlusses bezüglich des Erlasses des Beschlusses und dessen Durchführung fest, darunter für den Austausch von Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und für die einschlägigen Fristen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 55 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen.

Artikel 43

Pflichten der Mitgliedstaaten

Die Pflicht eines Mitgliedstaats, Einziehungen gemäß Artikel 21 Buchstabe h vorzunehmen und staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹³ des Rates zurückzufordern, wird von einer Finanzkorrektur durch die Kommission nicht berührt.

Artikel 44

Rückzahlung

1. Jede Rückzahlung an den Gesamthaushalt der Union hat vor dem Fälligkeitsdatum zu erfolgen, das in der gemäß Artikel [77] der Haushaltsordnung ausgestellten Einziehungsanordnung festgesetzt ist. Das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des zweiten Monats nach Ausstellung der Einziehungsanordnung.
2. Wird die Rückzahlung verspätet geleistet, so werden für die Zeit ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen fällig. Dabei wird der Zinssatz angewandt, den die Europäische Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde legt und der am ersten Arbeitstag des Fälligkeitsmonats gilt, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten.

ABSCHNITT 5

AUFHEBUNG DER MITTELBINDUNG

Artikel 45

Grundsätze

1. Grundsätzlich gilt für alle nationalen Programme ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge, die nicht bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres nach der Mittelbindung als Vorfinanzierung gemäß Artikel 33 oder mittels eines Zahlungsantrags gemäß Artikel 39 abgerufen werden, aufgehoben wird.

¹³ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

2. Mittelbindungen für das letzte Jahr werden gemäß den für den Abschluss der Programme geltenden Regelungen aufgehoben.
3. Mittelbindungen, die am letzten Tag der Förderfähigkeit gemäß Artikel 17 Absatz 3 noch offen sind und für die die zuständige Behörde nicht binnen sechs Monaten ab diesem Tag einen Zahlungsantrag stellt, werden automatisch aufgehoben.

Artikel 46

Ausnahmen von der Aufhebung der Mittelbindung

1. Von der Aufhebung der Mittelbindung ausgenommen sind Beträge, die von der zuständigen Behörde bei der Kommission aus folgenden Gründen nicht geltend gemacht werden konnten:
 - a) Aussetzung der Maßnahmen aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung oder
 - b) Gründe höherer Gewalt, die erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung des gesamten nationalen Programms oder eines Teils davon haben. Die zuständigen Behörden, die höhere Gewalt geltend machen, weisen die direkten Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Durchführung des gesamten nationalen Programms oder eines Teils davon nach.

Die Ausnahme kann einmal beantragt werden, wenn die Aussetzung oder die höhere Gewalt bis zu einem Jahr gedauert hat, oder mehrere Male entsprechend der Einwirkungsdauer der höheren Gewalt oder der Anzahl der Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt der Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung über die Aussetzung der Durchführung der Maßnahme und dem Zeitpunkt der endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vergehen.

2. Für Beträge, die bis zum Ende des Vorjahres hätten geltend gemacht werden müssen, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die Informationen zu den Ausnahmen gemäß Absatz 1 bis zum 31. Januar.
3. Der Teil einer Mittelbindung, für den ein Zahlungsantrag gestellt wurde, der aber zum 31. Dezember des Jahres $n+2$ nur teilweise oder einstweilig gar nicht gezahlt wurde, wird bei der Berechnung des Betrags der automatisch aufzuhebenden Mittelbindung nicht berücksichtigt.

Artikel 47

Verfahren

1. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat rechtzeitig, wenn eine Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel 42 droht.
2. Auf der Grundlage der ihr am 31. Januar vorliegenden Informationen unterrichtet die Kommission die zuständige Behörde über den Betrag, der gemäß ihren Informationen von der Aufhebung der Mittelbindung betroffen ist.

3. Der Mitgliedstaat kann sich innerhalb von zwei Monaten mit dem Betrag einverstanden erklären, für den die Mittelbindung aufgehoben werden soll, oder sich hierzu äußern.
4. Die Kommission veranlasst die automatische Aufhebung der Mittelbindung spätestens neun Monate nach Ablauf der letzten Frist, die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt.
5. Im Falle der automatischen Aufhebung einer Mittelbindung wird der Beitrag aus dem Unionshaushalt zu dem betreffenden nationalen Programm für das jeweilige Jahr um den Betrag der automatisch aufgehobenen Mittelbindung gekürzt. Wenn der Mitgliedstaat keinen geänderten Finanzierungsplan vorlegt, wird der Beitrag der Union im Finanzierungsplan anteilig verringert.

KAPITEL V

INFORMATION, KOMMUNIKATION, MONITORING, EVALUIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Artikel 48

Information und Bekanntmachung

1. Die Mitgliedstaaten und zuständigen Behörden haben folgende Aufgaben:
 - (a) Gewährleistung der Einrichtung einer Website oder eines Internetportals mit Informationen und Zugang zu den nationalen Programmen im jeweiligen Mitgliedstaat;
 - (b) Information potenzieller Empfänger über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der nationalen Programme;
 - (c) Bekanntmachung der Rolle und Errungenschaften der spezifischen Verordnungen bei den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu den Ergebnissen und Auswirkungen der nationalen Programme.
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten Transparenz bei der Durchführung der nationalen Programme und führen eine Liste der Maßnahmen der einzelnen nationalen Programme, die über die Website oder das Internetportal zugänglich ist.
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Regeln für die Informations- und Bekanntmachungsmaßnahmen sowie für Informationsmaßnahmen für Empfänger zu erlassen.
4. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die technischen Anforderungen für Informations- und Bekanntmachungsmaßnahmen fest. Diese

Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission nach dem in Artikel 55 Absatz 3 genannten Prüfverfahren angenommen.

Artikel 49

Berichte über die Durchführung

1. Zum 31. März 2016 und zum 31. März jedes folgenden Jahres bis einschließlich 2022 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung jedes nationalen Programms im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

Der 2016 eingereichte Bericht deckt die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ab.

Die Mitgliedstaaten legen zum 31. Dezember 2023 ihre Schlussberichte über die Durchführung der nationalen Programme vor.

2. Die jährlichen Durchführungsberichte enthalten Informationen zu:
 - (a) der Durchführung des nationalen Programms mit Bezugnahme auf die Finanzdaten und Indikatoren;
 - (b) sämtlichen Aspekten, die sich auf die Ergebnisse des nationalen Programms auswirken.
3. Im Hinblick auf die Halbzeitüberprüfung werden in dem 2017 vorzulegenden Durchführungsbericht zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Informationen die folgenden Punkte aufgeführt und bewertet:
 - (a) Fortschritte beim Erreichen der Ziele, die mit dem Beitrag aus dem Unionshaushalt zum nationalen Programm gefördert werden sollen;
 - (b) Beteiligung der Partner an der Umsetzung, am Monitoring und an der Evaluierung des nationalen Programms.
4. Der 2019 übermittelte Durchführungsbericht und der Schlussbericht enthalten zusätzlich zu den Informationen und zur Bewertung nach den Absätzen 2 und 3 auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des nationalen Programms.
5. Die in den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten jährlich vorzulegenden Durchführungsberichte müssen alle in diesen Absätzen verlangten Informationen enthalten. Wenn ein Bericht die Anforderungen nicht erfüllt, informiert die Kommission die Mitgliedstaaten binnen 15 Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs des jährlichen Durchführungsberichts darüber; andernfalls gilt er als anforderungsgemäß.
6. Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat binnen zwei Monaten ab Erhalt des jährlichen Durchführungsberichts ihre Bemerkungen dazu mit. Äußert sich die Kommission nicht innerhalb dieser Frist, so gilt der Bericht als angenommen.

7. Die Kommission kann Empfehlungen zu Aspekten formulieren, die sich auf die Durchführung des nationalen Programms auswirken. Im Falle solcher Empfehlungen informiert die zuständige Behörde die Kommission binnen drei Monaten über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen.
8. Die jährlichen Durchführungsberichte und der Schlussbericht sind nach den von der Kommission festgelegten Mustern zu erstellen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 55 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

Artikel 50

Gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen

1. Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein regelmäßiges Monitoring zu dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen vor.
2. Sie evaluiert die Durchführung der spezifischen Verordnungen in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten.
3. Ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen wird festgelegt, um die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, den Zusatznutzen und die Nachhaltigkeit der Maßnahmen, die Verfahrensvereinfachung und die Verringerung des Verwaltungsaufwands im Lichte der Ziele dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen sowie den Beitrag der Verordnung und der spezifischen Verordnungen zur Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts messen zu können.
4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 54 delegierte Rechtsakte zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmens zu erlassen.
5. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission sämtliche Informationen vor, die benötigt werden, um diese Verordnung und die spezifischen Verordnungen einem Monitoring und einer Evaluierung zu unterziehen.
6. Die Kommission bewertet ferner die Komplementarität der im Rahmen der spezifischen Verordnungen durchgeführten Maßnahmen und der Maßnahmen im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Initiativen der Union.

Artikel 51

Evaluierung der nationalen Programme durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten nehmen Evaluierungen zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung der nationalen Programme nach dem gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen vor.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Verfahren zur Bereitstellung und Erhebung von evaluierungsrelevanten Daten eingerichtet werden, einschließlich von Daten zu gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren.
3. Die Evaluierungen werden von Evaluierungssachverständigen vorgenommen, die funktional von den zuständigen Behörden, Prüfbehörden und delegierten Behörden unabhängig sind. Die Kommission formuliert Leitlinien für die Durchführung der Evaluierungen.
4. Alle Evaluierungen werden vollumfänglich veröffentlicht.

Artikel 52

Evaluierungsberichte der Mitgliedstaaten und der Kommission

1. Gemäß dem gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen legen die Mitgliedstaaten der Kommission folgende Evaluierungsberichte vor:
 - a) bis zum 31. Dezember 2017 einen Zwischenbericht über die Durchführung der Maßnahmen der nationalen Programme;
 - b) bis zum 31. Dezember 2023 einen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Wirkung der Maßnahmen der nationalen Programme.
2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen folgende Evaluierungsberichte:
 - (a) bis zum 30. Juni 2018 einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen auf Ebene der Union;
 - (b) bis zum 30. Juni 2024 – nach Abschluss der nationalen Programme – einen Ex-post-Evaluierungsbericht über den Beitrag dieser Verordnung und der spezifischen Verordnungen zur Verwirklichung ihrer Ziele.
3. Die Kommission untersucht im Rahmen der Ex-post-Evaluierung auch die Wirkung der spezifischen Verordnungen auf die Entwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hinsichtlich folgender Ziele:
 - (a) Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes für die Grenzsicherheit, die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und das Krisenmanagement;
 - (b) wirksame Steuerung der Migrationsströme in die EU;
 - (c) Entwicklung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems;
 - (d) gerechte und gleiche Behandlung von Drittstaatsangehörigen;
 - (e) Solidarität und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Fragen der Migrationspolitik und inneren Sicherheit;

- (f) ein gemeinsamer Ansatz der Union gegenüber Drittländern im Bereich Migration und Sicherheit.

Artikel 53

Bericht über die Halbzeitüberprüfung

2018 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Halbzeitüberprüfung vor, die gemäß dieser Verordnung und den spezifischen Verordnungen durchgeführt wird.

KAPITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die in dieser Verordnung genannten Befugnisse werden der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie

keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 55

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem mit dieser Verordnung eingesetzten gemeinsamen Ausschuss „Asyl, Migration und Sicherheit“ unterstützt. Hierbei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 56

Überprüfung

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung spätestens bis zum 30. Juni 2020.

Artikel 57

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziele
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. Übersicht
 - 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel
 - 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel
 - 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen
 - 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

6. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

6.1. *Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative*

Mitteilung „Ein offenes und sicheres Europa: Haushaltsmittel für den Bereich Inneres 2014-2020“;

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements;

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds;

Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements;

Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit.

6.2. *Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur*¹⁴

Derzeit Rubrik 3, Titel 18 – Inneres

Zukünftige mehrjährige finanzielle Vorausschau: Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) – „Migrationsfonds“ und „Innere Sicherheit“

Art des Vorschlags/der Initiative

- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme** (Finanzierung im Bereich Inneres für den Zeitraum 2014-2020)
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**¹⁵.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

¹⁴ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

¹⁵ Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

6.3. Ziele

6.3.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Das endgültige Ziel der Politik im Bereich Inneres ist die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen, in den EU-Bürger und Drittstaatsangehörige einreisen, in dem sie sich frei bewegen und in dem sie leben und arbeiten können, neue Ideen, Kapital, Wissen und Innovationen einbringen oder Lücken im nationalen Arbeitskräfteangebot schließen und in dem sie darauf vertrauen können, dass ihre Rechte vollständig gewahrt werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Die Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Staaten und internationalen Organisationen ist zum Erreichen dieses Ziels von entscheidender Bedeutung.

Die zunehmende Bedeutung der Politik im Bereich Inneres wurde im Stockholmer Programm und im zugehörigen Aktionsplan bestätigt. Die Umsetzung dieses Programms, das Bereiche wie Migration (legale Migration und Integration, Asyl, irreguläre Migration und Rückkehr), Sicherheit (Vorbeugung vor und Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, polizeiliche Zusammenarbeit) und Schutz der Außengrenzen (einschließlich Visumpolitik) einschließlich ihrer externen Dimension umfasst, hat für die Union strategische Priorität. Auch der Vertrag von Lissabon verleiht der Union mehr Möglichkeiten, den alltäglichen Anliegen der Bürger im Bereich Frieden, Sicherheit und Justiz gerecht zu werden. Die Prioritäten der Politik im Bereich Inneres, insbesondere die Integration von Drittstaatsangehörigen, sind auch im Zusammenhang mit den sieben Leitinitiativen der „Europa 2020“-Strategie zu sehen. Die Leitinitiativen sollen dazu beitragen, dass die EU die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise überwindet und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erreicht.

Der Asyl- und Migrationsfonds und der Fonds für die innere Sicherheit wird die zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich Inneres und zur Erzielung konkreter Ergebnisse erforderliche finanzielle Unterstützung bereitstellen.

6.3.2. Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten

Ziele des Asyl- und Migrationsfonds

- a) das gemeinsame europäische Asylsystem, einschließlich seiner externen Dimension, zu stärken und weiterzuentwickeln;
- b) die legale Zuwanderung in die Union entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sowie die tatsächliche Integration Drittstaatsangehöriger, einschließlich Asylbewerber und unter internationalem Schutz stehender Personen, zu fördern;
- c) die Förderung gerechter und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten mit Betonung auf einer dauerhaften Rückkehr und wirksamen Rückübernahme in den Herkunftsländern zu stärken;
- d) Solidarität und Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu fördern, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten.

ABB-Tätigkeiten: 18.03 (Europäischer Flüchtlingsfonds, Soforthilfemaßnahmen und Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen) und 18.02 (sofern der Europäische Rückkehrfonds betroffen ist).

DER FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT

Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements

Im Einklang mit den in den einschlägigen Unionsstrategien, Unionsprogrammen, Bedrohungs- und Risikobewertungen festgelegten Prioritäten trägt das Instrument zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- a) Prävention und Bekämpfung grenzüberschreitender, schwerer und organisierter Kriminalität einschließlich des Terrorismus sowie bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und mit relevanten Drittländern.
- b) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Union zur effektiven Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen sowie Vorbereitung auf Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle und diesbezüglicher Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen.

ABB-Tätigkeiten: 18.05

Instrument für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa

Im Einklang mit den in den einschlägigen EU-Strategien, EU-Programmen, Bedrohungs- und Risikobewertungen festgelegten Prioritäten trägt das Instrument zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und gegen irreguläre Migration vorzugehen;
- b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz der Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt wird.

ABB-Tätigkeit: 18.02 (soweit der Außengrenzenfonds betroffen ist).

6.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Die Auswirkungen des Vorschlags auf die Empfänger/Zielgruppen sind in Abschnitt 4.1.2 der Folgenabschätzung im Einzelnen beschrieben.

Die auf allen Ebenen des Finanzierungsverfahrens und in jede Verwaltungsmethode eingeführten Vereinfachungen werden sich grundsätzlich positiv auf die Verfahren auswirken, nach denen die Finanzhilfe verwaltet wird.

Asyl- und Migrationsfonds

Die finanzielle Unterstützung für den Bereich Asyl und Migration wird in erster Linie den für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften oder Konzepte zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sowie internationalen Organisationen oder im Bereich Asyl und Migration tätigen NRO (Zulassungsverfahren, Integrationsmaßnahmen und Rückkehrmaßnahmen) zugute kommen.

Die Zielgruppen der Änderungen sind Asylbewerber, Personen, die internationalen Schutz genießen, neuangesiedelte Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige, die aus den unterschiedlichsten Gründen (wirtschaftliche Gründe, Familienzusammenführung, unbegleitete Minderjährige usw.) und mit unterschiedlichen Bedürfnissen in der EU ankommen. Diese Zielgruppen werden leichter zu erreichen sein, da die Bündelung mehrerer migrationssteuernder Maßnahmen in einem Fond den Zugang zu den Finanzmitteln erleichtern (eine zuständige Behörde, größere Transparenz und präziserer Anwendungsbereich) und eine flexiblere Unterstützung ermöglichen wird (z.B. die gleichen Maßnahmen für verschiedene Zielgruppen). Der Anwendungsbereich wird ebenfalls erweitert und künftig die gesamte Migrationskette mit unterschiedlichen Zielgruppen, einschließlich einer Erweiterung der Zielgruppen (z.B. Drittstaatsangehörige der zweiten Generation), umfassen.

Fonds für die innere Sicherheit

Polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung sowie Krisenmanagement

Die finanzielle Unterstützung wird in erster Linie den Mitgliedstaaten und ihren Strafverfolgungsbehörden zugute kommen sowie allen auf den Schutz kritischer Infrastrukturen und Krisenmanagement spezialisierten Behörden und gegebenenfalls auch einschlägigen internationalen Organisationen und regierungsunabhängigen Organisationen.

Zielgruppe der Veränderungen wird die gesamte Bevölkerung sein.

Die wichtigsten Ziele: 1) Stärkung der verwaltungstechnischen und operativen Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Aufdeckung und Verfolgung der grenzübergreifenden, schweren und organisierten Kriminalität, einschließlich Terrorismus, um die mit diesen Handlungen verbundenen Bedrohungen der Sicherheit zu verringern; 2) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen dank einer kohärenteren Risikomanagementstrategie der EU, bei der Bedrohungs- und Risikobewertungen in die Entscheidungsprozesse einfließen, und eines wirksameren, koordinierten Vorgehens der EU im Krisenfall, bei dem die vorhandenen Kapazitäten und Fachkompetenzen vernetzt werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Verbesserung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten, um Terroranschläge und andere sicherheitsrelevante Vorfälle zu verhindern, sich auf sie vorzubereiten und die Bevölkerung und kritische Infrastrukturen vor ihnen zu schützen.

Außengrenzen und Visa

Die finanzielle Unterstützung für den Bereich Außengrenzen und Visa wird in erster Linie den Stellen zugute kommen, die den EU-Besitzstand, den Schengener Grenzkodex und den Visakodex in den Mitgliedstaaten umsetzen: Grenzschutz, Polizei und konsularische Vertretungen. Zielgruppe werden die Reisenden sein – alle Personen, die Außengrenzen überschreiten, um in die EU zu gelangen. Zu den angestrebten Zielen gehört die Verbesserung der Kapazitäten der genannten Stellen zur 1) Grenzüberwachung und Kontaktaufnahme zu anderen Strafverfolgungsstellen im Rahmen des Europäischen Überwachungssystems EUROSUR; 2) Steuerung von Migrationsströmen in

konsularischen Vertretungen (Visumanträge) und 3) Abwicklung des Reiseverkehrs an Grenzübergangsstellen, um in Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsstellen einerseits ein einheitliches und hohes Maß an Schutz und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand und den Grundsätzen der respektvollen Behandlung und der Achtung der Menschenwürde sicherzustellen. Ein wichtiges Einzelziel wird die Errichtung von zwei neuen IT-Systemen der EU zur Steuerung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen (ein EU-Einreise-/Ausreisensystem und ein EU-Registrierungsprogramm für Reisende) sein.

6.3.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Da vor der Festlegung der nationalen Programme ein Politikdialog zu führen ist, ist es in diesem Stadium nicht möglich, die Indikatoren, anhand deren die Verwirklichung der vorgenannten Ziele gemessen werden soll, endgültig festzulegen.

Allerdings lässt sich bereits Folgendes festhalten: Als Indikator für das Erreichen der Ziele im Bereich **Asyl und Migration** werden unter anderem die folgenden Kriterien zugrunde gelegt: die Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, die Qualität der Asylverfahren, die Konvergenz der Anerkennungsquoten in den Mitgliedstaaten, die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten, die Zunahme der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen an Beschäftigung, Bildung und demokratischer Willensbildung, die Zahl der Rückkehrer und die Zunahme der Amtshilfe unter den Mitgliedstaaten auch bei der praktischen Zusammenarbeit und der Umsiedlung.

Als Indikatoren für das Erreichen der Ziele im Bereich **polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Bekämpfung der Kriminalität** werden die Anzahl der gemeinsamen grenzübergreifenden Einsätze und die Zahl der Dokumente über bewährte Praktiken sowie die Zahl organisierter Veranstaltungen zugrunde gelegt. Als Indikatoren für das Erreichen der Ziele im Bereich **Krisenmanagement** und Schutz kritischer Infrastrukturen wird die Zahl der Instrumente zugrunde gelegt, die die Mitgliedstaaten eingeführt und/oder ausgebaut haben, um den Schutz der kritischen Infrastrukturen in allen Wirtschaftsbranchen zu erleichtern. Ein weiterer Indikator wird die Anzahl der auf Unionsebene erstellten Bedrohungs- und Risikobewertungen sein.

Als Indikator für das Erreichen der Ziele im Bereich **Grenzen und Visa** werden die Zahl der konsularischen Vertretungen zugrunde gelegt, die die entsprechenden Sicherungen erhielten und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten zu können sowie die Entwicklung von Grenzkontrollgeräten und die Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem Risiko des jeweiligen Außengrenzenabschnitts. Als Indikatoren der Auswirkungen werden die Verbesserung der Grenzsicherung, die Kapazitäten zur Visumerteilung sowie die Kapazitäten zur sicheren und reibungslosen Regelung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs zugrunde gelegt.

6.4. Begründung des Vorschlags/der Initiative

6.4.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Auch im Zeitraum 2014-2020 wird die EU große Herausforderungen im Bereich Inneres zu bewältigen haben. Angesichts des demografischen Wandels, der strukturellen Veränderungen am Arbeitsmarkt und des Wettbewerbs um Fachkräfte wird eine vorausschauende, legale Einwanderungs- und Integrationspolitik von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des sozialen Zusammenhangs der EU, die Bereicherung unserer Gesellschaften und die Schaffung von Möglichkeiten für alle sein. Die EU wird den Menschenhandel bekämpfen und ordnungsgemäß gegen die irreguläre Migration vorgehen müssen. Gleichzeitig müssen wir weiterhin Solidarität mit denen zeigen, die des internationalen Schutzes bedürfen. Die Vollendung eines stärker schützenden und wirksameren gemeinsamen europäischen Asylsystems, das unsere Werte widerspiegelt, gehört nach wie vor zu unseren vorrangigen Zielen.

Es bedarf eines sicheren und geschützten Umfelds, das dem wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Wachstum der EU förderlich ist. Der EU kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu: sei es bei der Bekämpfung von Bedrohungen durch schwere und organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität und Terrorismus, sei es bei der Verwaltung der EU-Außengrenzen oder bei der Gewährleistung einer raschen Reaktion auf von Menschenhand verursachte Katastrophen oder Naturkatastrophen. Im Zeitalter der Globalisierung, in dem die Bedrohungen größer werden und eine zunehmend grenzübergreifende Dimension haben, kann kein Mitgliedstaat mehr allein auf sich gestellt mit diesen Bedrohungen fertig werden. Es bedarf eines kohärenten und umfassenden europäischen Konzepts, mit dem eine effiziente Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden über Grenzen und Zuständigkeiten hinweg gewährleistet wird.

Die Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Staaten und internationalen Organisationen ist zur Verwirklichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung. Die jüngsten Ereignisse in Nordafrika haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass die EU über ein umfassendes und abgestimmtes Konzept für die Bereiche Migration, Grenzen und Sicherheit verfügt. Die zunehmend wichtige externe Dimension der EU-Strategien im Bereich Inneres muss daher - im Einklang mit den EU-Strategien im Bereich Äußeres - verstärkt werden.

6.4.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Die Steuerung der Migrationsströme und die Bedrohungen der Sicherheit stellen Herausforderungen dar, die die Mitgliedstaaten auf sich allein gestellt nicht bewältigen können. Es gibt Bereiche, in denen die Inanspruchnahme des EU-Haushalts ganz eindeutig einen Mehrwert darstellt.

Einige Mitgliedstaaten sind aufgrund ihrer geografischen Lage oder der Länge der Außengrenzen der Union, deren Management ihnen obliegt, einem besonders großen Druck ausgesetzt. Die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen muss einhergehen mit gemeinsamen Maßnahmen zur wirksamen Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen der Union. Der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten bildet daher die Grundlage der gemeinsamen Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Außengrenzen. Der EU-Haushalt stellt die zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen dieses Grundsatzes erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung. Im Bereich Sicherheit sind das schwere und organisierte Verbrechen, der Terrorismus und andere Bedrohungen der Sicherheit zunehmend grenzübergreifender

Natur. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den Strafverfolgungsbehörden ist von zentraler Bedeutung, um diese Verbrechen beispielsweise durch den Austausch von Informationen, gemeinsame Ermittlungen, interoperable Technologien und gemeinsame Bedrohungs- und Risikobewertungen erfolgreich zu verhindern und zu bekämpfen.

Zur Steuerung der Migrationsströme, der Verwaltung der EU-Außengrenzen und der Gewährleistung der Sicherheit der EU sind beträchtliche Ressourcen und Kapazitäten vonseiten der Mitgliedstaaten erforderlich. Dank einer besseren Koordinierung der operativen Zusammenarbeit, wozu auch die Bündelung der Ressourcen in Bereichen wie Aus- und Fortbildung und Ausrüstungsgegenstände gehört, lassen sich Größenvorteile und Synergien erzielen. Diese wiederum gewährleisten eine effizientere Verwendung der öffentlichen Gelder und verstärken die Solidarität, das gegenseitige Vertrauen und die Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Rahmen gemeinsamer EU-Maßnahmen unter den Mitgliedstaaten. Dies ist im Bereich Sicherheit in besonderem Maße relevant, da dort die finanzielle Unterstützung gemeinsamer grenzübergreifender Aktionen jeglicher Art unerlässlich ist, um die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll, Grenzschutz und Justizbehörden zu verstärken.

Was die externe Dimension der Strategien im Bereich Inneres angeht, wird die Verabschiedung der entsprechenden Maßnahmen und die Ressourcenbündelung auf EU-Ebene die Position der EU zweifellos erheblich stärken. Dies ist erforderlich, um Drittstaaten zu überzeugen, gemeinsam mit der Union diese migrations- und sicherheitsbezogenen Themen anzugehen, die vor allem im Interesse der Union und ihrer Mitgliedstaaten liegen.

Die Grundlage für das Tätigwerden der EU im Bereich Inneres ergibt sich aus Titel V „Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere aus Artikel 77 Absatz 2, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4, Artikel 82 Absatz 1, Artikel 84 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen ist in Artikel 212 Absatz 3 AEUV geregelt. Die Vorschläge stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität, da der Großteil der Finanzmittel im Wege der geteilten Mittelverwaltung und unter Berücksichtigung der institutionellen Kompetenzen der Mitgliedstaaten ausgeführt wird.

6.4.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Obwohl insgesamt die Auffassung vorherrscht, dass die derzeitigen Finanzierungsinstrumente für den Bereich Inneres ihre Ziele erfüllen und wirksam funktionieren, wurden im Rahmen der Halbzeitbewertung und der Konsultation der Interessengruppen folgende Erkenntnisse gewonnen:

- Die künftigen Instrumente für den Bereich Inneres müssen vereinfacht und gestrafft werden. Dies lässt sich erreichen, indem die Anzahl der Finanzierungsprogramme im Wege der Schaffung von einem Asyl- und Migrationsfonds und einem Fonds für die innere Sicherheit auf zwei Programme verringert wird.. Auf diese Weise wird die EU ihre Instrumente strategisch einsetzen und besser auf die politischen Prioritäten und Bedürfnisse der EU ausrichten können.
- Die Rolle der EU als Global Player muss gestärkt werden. Zu diesem Zweck ist in die künftigen Fonds jeweils eine Komponente der externen Dimension aufzunehmen, um die Hebelwirkung der EU hinsichtlich der außenpolitischen Dimension der Strategien im Bereich Inneres zu verstärken.
- Der geteilten Mittelverwaltung ist soweit wie möglich der Vorzug vor der zentralen Verwaltung zu geben, um unnötige bürokratische Hindernisse abzubauen.

- Es ist ein stärker ergebnisorientiertes Konzept für die geteilte Mittelverwaltung einzuführen. Der Übergang zu einer mehrjährigen Programmplanung mit einem Politikdialog auf Ebene der leitenden Beamten wird gewährleisten, dass die nationalen Programme der Mitgliedstaaten an den politischen Zielen und Prioritäten der EU ausgerichtet sind und auf Ergebnisse abzielen.
- Die zentrale Mittelverwaltung muss verbessert werden, um über eine große Palette an Instrumenten für politikorientierte Maßnahmen zu verfügen. Dazu zählt auch die Unterstützung länderübergreifender Maßnahmen, insbesondere innovativer Maßnahmen und von Maßnahmen in und mit Bezug zu Drittstaaten (externe Dimension) sowie von Soforthilfemaßnahmen, Studien und Veranstaltungen.
- Es müssen gemeinsame ordnungspolitische Rahmenbedingungen geschaffen werden mit gemeinsamen Regeln für Programmplanung, Berichterstattung, Mittelverwaltung und Kontrollen, die den Regeln, die für die anderen im Wege der geteilten Mittelverwaltung verwalteten EU-Fonds gelten, soweit wie möglich ähneln. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass alle beteiligten Akteure die Regeln besser verstehen und ein hohes Maß an Kohärenz und Schlüssigkeit gewährleistet ist.
- Im Falle von Notlagen muss für eine rasche und wirksame Reaktion gesorgt werden. Zu diesem Zweck sind die Fonds so zu konzipieren, dass die EU angemessen auf sich rasch verändernde Situationen reagieren kann.
- Die Rolle der im Bereich Inneres tätigen Einrichtungen muss gestärkt werden, um die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Zu diesem Zweck sind die Einrichtungen mit spezifischen Aufgaben zu betrauen, während gleichzeitig eine angemessene politische Kontrolle der Tätigkeiten der Einrichtungen zu gewährleisten ist.

Nähere Einzelheiten finden sich in der Folgenabschätzung und in der Begründung zu den einzelnen Verordnungen.

6.4.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Eine Reihe anderer EU-Instrumente werden finanzielle Unterstützung für Maßnahmen bereitstellen, die die im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds und des Fonds für die innere Sicherheit finanzierten Maßnahmen ergänzen.

Während mit den Mitteln des Europäischen Sozialfonds derzeit Integrationsmaßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt unterstützt werden, dienen die Mittel der Integrationsfonds zur Finanzierung von Kursen in Staatsbürgerkunde, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und an der Bürgergesellschaft, des gleichberechtigten Zugangs zu Dienstleistungen und ähnlicher Maßnahmen. Integrationsmaßnahmen werden auch weiterhin im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds und des künftigen Europäischen Sozialfonds nach denselben Kriterien finanziell unterstützt.

Die Trennlinie zwischen dem Fonds für die innere Sicherheit und dem Finanzinstrument für Bevölkerungsschutz bleibt bestehen (siehe Artikel 3 des laufenden Programms CIPS): Während Unterstützung bei Natur- und nicht von Menschenhand verursachten Katastrophen (z.B. Unfälle) im Rahmen des Finanzinstruments für Bevölkerungsschutz bereitgestellt wird, sind von Menschenhand

verursachte Katastrophen sicherheitsrelevant und werden daher aus Mitteln des Fonds für die innere Sicherheit abgedeckt.

Terroranschläge oder andere sicherheitsrelevante Vorfälle fallen nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich des EU-Solidaritätsfonds. In welchem Umfang Mitgliedstaaten gemäß Artikel 222 AEUV (Solidaritätsklausel) unterstützt werden könnten, die Opfer eines Terroranschlags oder einer Naturkatastrophe bzw. einer von Menschenhand verursachten Katastrophe sind; ist noch ungewiss, da dies die förmliche Annahme der Durchführungsbestimmungen, die bislang noch nicht vorgeschlagen wurden, erfordert. Die Soforthilfefinanzierung im Falle eines schweren Terroranschlags oder anderer sicherheitsrelevanter Vorfälle wird daher mit Mitteln des Fonds für die innere Sicherheit unterstützt.

Die Lücke zwischen der Sicherheitsforschung im Rahmen des Programms Horizont 2020 und der Anwendung der einschlägigen Forschungsergebnisse wird geschlossen, da der Fonds für die innere Sicherheit spezifische Ziele und förderfähige Maßnahmen vorsehen wird, um die Finanzierung der Erprobung und Validierung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse („Prototypen“) mit Blick auf ihre serienmäßige Anwendung in der Praxis (vorkommerzielle Auftragsvergabe) zu ermöglichen.

Das künftige Justizprogramm wird mit dem Fonds für die innere Sicherheit eng verknüpft sein und diesen insbesondere in Bezug auf seine Strafjustiz-Komponente ergänzen. Insgesamt gesehen liegt der Schwerpunkt des Justizprogramms aber eher bei der justiziellen Zusammenarbeit, der Harmonisierung der Verfahren und der gegenseitigen Anerkennung, wodurch sich Überschneidungen in der Praxis vermeiden lassen.

Mithilfe der Komponenten der externen Dimension des Asyl- und Migrationsfonds und des Fonds für die innere Sicherheit werden Maßnahmen in Drittländern oder mit Bezug zu Drittländern gefördert, die hauptsächlich auf die Interessen und Ziele der EU abgestellt sind, unmittelbare Auswirkungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten haben und die Kontinuität von im Hoheitsgebiet der EU durchgeführten Maßnahmen gewährleisten. Die Konzipierung und Umsetzung dieser Finanzierung wird im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU und ihrer Außenpolitik erfolgen. Aus den Mitteln des Fonds sollen keine entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls soll die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfeeinstrumente der Union ergänzt werden. In diesem Zusammenhang wird der Nachfolger des Thematischen Programms Migration & Asyl und des Stabilitätsinstruments für den Bereich Inneres von besonderem Interesse sein. Während Außenhilfeeinstrumente entweder zur Deckung des Entwicklungsbedarfs der Empfängerländer oder zur Förderung der allgemeinen politischen Interessen der EU bei den strategischen Partnern beitragen, sollen die Fonds im Bereich Inneres spezifische Maßnahmen in Drittstaaten im Sinne der Migrationspolitik der EU und der Ziele der EU im Bereich innere Sicherheit fördern. Die Fonds werden somit eine Lücke füllen und die der EU zur Verfügung stehenden Instrumente ergänzen.

6.5. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**

- Geltungsdauer: 1.1.2014 bis 31.12.2020
- Finanzielle Auswirkungen: 2014 bis 2023

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

- Umsetzung mit einer Anlaufphase von [Jahr] bis [Jahr],

- Vollbetrieb wird angeschlossen.

6.6. *Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung*¹⁶

- Direkte zentrale Verwaltung durch die Kommission
- Indirekte zentrale Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Exekutivagenturen
 - von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen¹⁷
 - nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsordnung bezeichnet sind
- Mit den Mitgliedstaaten geteilte Verwaltung
- Dezentrale Verwaltung mit Drittstaaten
- Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen (bitte auflisten)

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen:

Der Großteil der Vorschläge wird im Wege der geteilten Mittelverwaltung, im Rahmen von mehrjährigen nationalen Programmen, durchgeführt.

Die im Rahmen der nationalen Programme zu erreichenden Ziele werden ergänzt durch „Unionsmaßnahmen“ und durch einen Mechanismus zur raschen Reaktion auf Notlagen. Die Unionsmaßnahmen werden hauptsächlich in Form von Finanzhilfen und Beschaffungen im Wege der zentralen direkten Mittelverwaltung durchgeführt; sie umfassen auch Maßnahmen in und in Bezug zu Drittländern.

Zur Vermeidung von Zersplitterung wird alles getan, um die Mittel auf eine beschränkte Zahl von EU-Zielen zu konzentrieren und die Expertise von wichtigen Beteiligten zu nutzen, wobei gegebenenfalls auf Partnerschafts- und Rahmenvereinbarungen zurückgegriffen wird.

Die Mittel zur Durchführung der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission werden im Wege der zentralen direkten Mittelverwaltung ausgeführt.

¹⁶ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache):
http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

¹⁷ Einrichtungen im Sinne des Artikels 185 der Haushaltsordnung.

Die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder werden sich an den zwei Instrumenten des Fonds für die innere Sicherheit, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (die Instrumente in den Bereichen Grenzen und Visa sowie polizeiliche Zusammenarbeit) bilden, beteiligen als seien sie im Lichte der Schengen-Assoziierungsabkommen Mitgliedstaaten. Diese Länder werden sich gemäß den Bestimmungen der Verordnung an den Instrumenten beteiligen: Sie werden ihre eigenen mehrjährigen nationalen Programme durchführen, können finanzielle Unterstützung für Maßnahmen im Rahmen der Unionsmaßnahmen beantragen usw. Wie beim Außengrenzenfonds werden spezifische Vereinbarungen getroffen, um die zusätzlichen Regelungen für ihre Beteiligung festzulegen (Regelungen, die sich aus der Haushaltsordnung, ihren Durchführungsbestimmungen und den Verträgen ableiten, einschließlich der Befugnis des Rechnungshofs zur Durchführung von Rechnungsprüfungen). Da die assoziierten Länder für ihre Beteiligung an den beiden Instrumenten einen ihrem BIP entsprechenden Beitrag zum EU Haushalt leisten werden, wird in den Vereinbarungen auch die Höhe der Beiträge festgelegt, die diese Länder im Rahmen der Schengen-Lastenteilung – unabhängig von der Höhe der ihnen im Rahmen der Instrumente zugewiesenen Mittel – zu leisten haben werden. Zu den assoziierten Ländern gehören derzeit Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

7. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

7.1. *Monitoring und Berichterstattung*

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Für die geteilte Mittelverwaltung wird eine kohärente und effiziente Grundlage für Berichterstattung, Monitoring und Evaluierung vorgeschlagen. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, für jedes nationale Programm einen Monitoringausschuss einzusetzen, an dessen Sitzungen die Kommission teilnehmen kann.

Die Mitgliedstaaten werden jährlich über die Durchführung des mehrjährigen Programms berichten. Diese Berichte sind eine Voraussetzung für die jährlichen Zahlungen. Ferner werden die Mitgliedstaaten 2017 aufgefordert, als Input für die Halbzeitüberprüfung zusätzliche Informationen über die im Hinblick auf die Ziele erreichten Fortschritte zu übermitteln. In ähnlicher Weise wird 2019 verfahren, um erforderlichenfalls Anpassungen für das letzte Haushaltsjahr (2020) vornehmen zu können.

Zur Unterstützung der Entwicklung eines evaluierungsbasierten Arbeitsumfeldes im Bereich Inneres wird für die Fonds ein gemeinsamer Monitoring- und Evaluierungsrahmen geschaffen, der breit angelegte sachbezogene Indikatoren umfasst, die den ergebnisorientierten Ansatz in Bezug auf die Fonds und deren wichtige Rolle in dem auf die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgerichteten Policy-Mix unterstreicht. Diese Indikatoren beziehen sich auf die mögliche Wirkung der Fonds: Entwicklung einer gemeinsamen Grenzsicherheitskultur, polizeiliche Zusammenarbeit und Krisenmanagement, wirksame Steuerung der Migrationsströme in die Union, gerechte und gleiche Behandlung von Drittstaatsangehörigen, Solidarität und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Migration und der inneren Sicherheit sowie gemeinsamer Ansatz der EU gegenüber Drittstaaten in Bezug auf Migration und Sicherheit.

Zwecks angemessener Anwendung der Evaluierungsgrundsätze unter Berücksichtigung der bei Evaluierungen in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bisherigen EU-Finanzierung im Bereich Inneres gewonnenen praktischen Erfahrungen werden die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um den gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen zu entwickeln, u.a. durch die Festlegung von Mustern sowie gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren.

Alle Maßnahmen werden zu Beginn des Programmplanungszeitraums festgelegt, sodass die Mitgliedstaaten ihre Berichts- und Evaluierungssysteme auf der Grundlage der vereinbarten Prinzipien und Anforderungen einrichten können.

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und Synergien zwischen Berichterstattung und Evaluierung zu schaffen, werden sich die für die Evaluierungsberichte erforderlichen Informationen auf die Angaben stützen bzw. diese ergänzen, die die Mitgliedstaaten in den jährlichen Berichten zur Durchführung der nationalen Programme machen.

2018 wird die Kommission einen Bericht über die Halbzeitüberprüfung der nationalen Programme vorlegen.

Im Einzelnen wird die Kommission zum 30.06.2018 einen Zwischenbericht über die Durchführung der Fonds und zum 30.6.2024 einen Ex-Post-Evaluierungsbericht vorlegen, der die gesamte Durchführung, d.h. nicht nur die Durchführung der nationalen Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, abdecken wird.

7.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

7.2.1. Ermittelte Risiken

Die Ausgabenprogramme der GD HOME wiesen bislang kein hohes Fehlerrisiko auf. Dies ergibt sich sowohl aus den Jahresberichten des Rechnungshofs, der keine nennenswerten Fehler feststellen konnte, als auch aus der Restfehlerquote, die laut den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD HOME (und der früheren GD JLS) in den vergangenen Jahren unter 2 % lag.

Bei der geteilten Mittelverwaltung lassen sich die allgemeinen Fehlerrisiken im Zusammenhang mit der Durchführung der derzeitigen Programme im Wesentlichen drei Kategorien zuordnen:

- Ineffizienter oder unzureichend zielgerichteter Mitteleinsatz;
- Fehler, die von komplexen Regelungen und Schwachstellen bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen herrühren;
- Ineffizienter Einsatz von Verwaltungsressourcen (beschränkte Verhältnismäßigkeit der Erfordernisse).

Darüber hinaus ist auf einige spezifische Elemente im Zusammenhang mit dem System der vier Fonds im Rahmen des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ hinzuweisen.

- Durch das System der jährlichen Programme wird gewährleistet, dass Abschlusszahlungen in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage bescheinigter und geprüfter Ausgaben getätigt werden. Allerdings ist der Zeitraum der Förderfähigkeit der jährlichen Programme vom EU-Haushaltsjahr abgekoppelt, so dass die Kette für die Zuverlässigkeitserklärungen trotz eines sehr umfassenden Systems nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellend ist.
- Die Kommission legt detaillierte Förderfähigkeitsregelungen fest. Dadurch wird grundsätzlich die Homogenität der finanzierten Ausgaben sichergestellt. Allerdings verursacht dieses Vorgehen eine unnötige Arbeitsbelastung für die nationalen Behörden und die Kommission und erhöht aufgrund falscher Auslegungen der EU-Regelungen das Fehlerrisiko seitens der Empfänger und/oder der Mitgliedstaaten.
- Die derzeitigen Verwaltungs- und Kontrollsysteme entsprechen weitgehend den im Rahmen der Strukturfonds verwendeten Systemen. Allerdings weisen sie insbesondere in der Kette für die Verantwortlichkeiten leichte Unterschiede zwischen den Bescheinigungsbehörden und den Prüfbehörden auf. Dies führt insbesondere dann zu Verwirrung in den Mitgliedstaaten, wenn die Behörden im Rahmen beider Fonds tätig sind. Es erhöht auch das Fehlerrisiko und erfordert ein intensiveres Monitoring.

Diese Elemente werden in dem Vorschlag erheblich geändert:

- Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme werden den allgemeinen Anforderungen der GSR-Fonds entsprechen und die neuen Bedingungen der geänderten Haushaltsordnung in vollem Umfang erfüllen: An die Stelle der drei Behörden treten zwei Behörden (die zuständige Behörde und die Prüfbehörde), die dazu beizutragen werden, die Zuverlässigkeit der Rechnungsabschlüsse zu verbessern.
- Mithilfe der mehrjährigen Programmplanung und jährlicher Rechnungsabschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen der zuständigen Behörde werden die Zeiträume der Förderfähigkeit an die Jahresabschlüsse der Kommission angepasst, ohne dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum derzeitigen System erhöht wird.
- Im Rahmen der Kontrollen auf der ersten Ebene führt die zuständige Behörde Vor-Ort-Prüfungen durch, die die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene stützen werden.
- Präzisierung und Vereinfachung der Förderfähigkeitsregelungen sowie deren Harmonisierung mit anderen EU-Instrumenten der finanziellen Förderung werden die Fehler seitens derjenigen Empfänger verringern, die Hilfen aus unterschiedlichen Quellen in Anspruch nehmen. Die Förderfähigkeitsregelungen werden – mit Ausnahme einiger Grundprinzipien - auf nationaler Ebene festgelegt; sie lehnen sich eng an die im Rahmen der GSR-Fonds geltenden Regelungen an.
- Insbesondere im Falle geringfügiger Finanzhilfen wird die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen empfohlen.

Bei der zentralen Mittelverwaltung bestehen im Wesentlichen folgende Fehlerrisiken:

- Geringe Übereinstimmung zwischen den eingereichten Projekten und den politischen Prioritäten der GD HOME;
- schlechte Qualität der ausgewählten Projekte und schlechte Projektdurchführung, die die Wirkung des Programms schmälert - bedingt durch ungeeignete Auswahlverfahren mangelndes Fachwissen oder unzureichendes Monitoring;
- ineffiziente oder unwirtschaftliche Verwendung der vergebenen Mittel sowohl bei Finanzhilfen (Problem der Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten und der begrenzten Möglichkeiten, diese Kosten nach Aktenlage zu überprüfen) als auch bei öffentlichen Aufträgen (mitunter begrenzte Zahl von Bietern mit dem erforderlichen Fachwissen, wodurch ein Preisvergleich kaum möglich ist);
- Kapazität (besonders) kleinerer Organisationen, Ausgaben wirksam zu kontrollieren und die Transparenz der Vorgänge zu gewährleisten;
- Schädigung des Rufs der Kommission, wenn Betrug oder kriminelle Machenschaften aufgedeckt werden; aufgrund der recht hohen Zahl unterschiedlicher Auftragnehmer und Finanzhilfe-Empfänger, die häufig eine eher kleinere Organisationsstruktur aufweisen und von denen jeder sein eigenes internes Kontrollsystem hat, kann das interne Kontrollsystem dieser Dritten nur teilweise ein Garant für einen ordnungsgemäßen Ablauf sein.

Die meisten dieser Risiken dürften sich mit einer gezielteren Ausrichtung der Vorschläge und den Vereinfachungen, die bei der letzten Änderung der Haushaltsordnung eingeführt wurden, begrenzen lassen.

7.2.2. *Vorgesehene Kontrollen*

Geteilte Mittelverwaltung

Auf Ebene der Mitgliedstaaten: Die vorgeschlagene Architektur der Verwaltungs- und Kontrollsysteme stellt eine Fortentwicklung des im Zeitraum 2007-2013 verfolgten Konzepts dar; die meisten der derzeit durchgeführten Aufgaben, einschließlich der Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen, der Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und der Prüfungen der Vorhaben, werden beibehalten. Allerdings wurde die Reihenfolge der Aufgaben geändert, um die Vor-Ort-Überprüfungen, die einen festen Bestandteil der Vorbereitung des jährlichen Rechnungsabschlusses bilden, ganz eindeutig der zuständigen Behörde zu übertragen.

Zur Stärkung der Rechenschaftspflicht würden die zuständigen Stellen von einer einzelstaatlichen Akkreditierungsstelle zugelassen, die mit ihrer laufenden Überwachung beauftragt wäre. Die Verringerung der Zahl der Behörden – Abschaffung der Bescheinigungsbehörde - und die Verringerung der Zahl der Fonds sollen zum Abbau des Verwaltungsaufwands führen, den möglichen Ausbau der verwaltungstechnischen Kapazitäten erhöhen sowie zu einer eindeutigen Aufteilung der Verantwortlichkeiten beitragen.

Derzeit liegt noch keine zuverlässige Schätzung der Kontrollkosten der im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verwalteten Fonds im Bereich Inneres vor. Die einzigen verfügbaren Schätzungen betreffen den EFRE und den Kohäsionsfonds, für die die für Kontrollaufgaben anfallenden Kosten (auf nationaler Ebene, ohne Kosten der Kommission) auf rund 2 % der gesamten im Zeitraum 2007-2013 verwalteten Mittel geschätzt werden. Diese Kosten entsprechen den folgenden Kontrollbereichen: 1 % stammt aus der Koordinierung und Programmvorbereitung auf nationaler Ebene, 82 % beziehen sich auf die Programmverwaltung, 4 % auf die Bescheinigung und 13 % auf die Prüfung.

Die nachstehenden Vorschläge werden zu einer Erhöhung der Kontrollkosten führen:

- Die Einrichtung und die Tätigkeit einer Akkreditierungsstelle und generell die Änderung des Systems;
- die Vorlage einer Erklärung zur Mittelverwaltung, die den Jahresabschlüssen beizufügen ist;
- die Vor-Ort-Prüfungen durch die zuständige Behörde;
- die Notwendigkeit zusätzlicher Prüfmaßnahmen durch die Prüfbehörden zur Prüfung der Erklärung zur Mittelverwaltung

Es gibt allerdings auch Vorschläge, die zur Verringerung der Kontrollkosten beitragen werden:

- Die Abschaffung der Bescheinigungsbehörde. Durch die Übertragung eines Teils der Aufgaben der Bescheinigungsbehörde auf die zuständige Behörde werden die Mitgliedstaaten einen beträchtlichen Teil der derzeit auf die Bescheinigung entfallenden Kosten aufgrund einer höheren Verwaltungseffizienz sowie eines geringeren Koordinationsbedarfs und Prüfungsumfanges einsparen können;

- bei den von der Prüfbehörde durchzuführenden Kontrollen wird es eher darum gehen, die Verwaltungskontrollen der 1. Ebene und die Vor-Ort-Überprüfungen der zuständigen Behörde erneut durchzuführen; Dies wird das kontradiktorische Verfahren beschleunigen und sicherstellen, dass alle vorgeschriebenen Kontrollen vor der Vorlage der Jahresabschlüsse durchgeführt wurden;
- der Einsatz vereinfachter Kostenoptionen wird die Verwaltungskosten und die entsprechende Belastung auf allen Ebenen verringern - sowohl für die Verwaltungen als auch für die Empfänger;
- der jährliche Abschluss und die Begrenzung des Zeitraums, um einer Konformitätsentscheidung nachzukommen, auf 36 Monate wird die Kosten für die Aufbewahrung von Dokumenten zu Kontrollzwecken für die öffentliche Verwaltung wie für die Empfänger senken;
- die Einrichtung elektronischer Kommunikationswege zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wird obligatorisch sein.

Darüber hinaus tragen auch die unter Ziffer 2.2.1 aufgeführten Vereinfachungen zum Abbau des Verwaltungsaufwands für die Empfänger bei und stellen somit eine gleichzeitige Verringerung der Fehlerrisiken und der Verwaltungslasten dar.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass diese Vorschläge weniger zu einer Erhöhung oder Verringerung als vielmehr zu einer Umverteilung der Kontrollkosten führen werden. Es wird jedoch damit gerechnet, dass diese Kostenumverteilung (in allen Funktionen und aufgrund der auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhenden Kontrollen auch in allen Mitgliedstaaten und Programmen) eine wirksamere Risikominderung und Verbesserungen und Zeitgewinne bei der Kette für die Zuverlässigkeitserklärungen ermöglicht.

Auf Ebene der Kommission: Es wird davon ausgegangen, dass die Verwaltungskosten und die Kontrollkosten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung in der ersten Hälfte des Programmplanungszeitraums nicht senken werden. Dies ist zum einen darin begründet, dass der Betrag und die Politikbereiche im Vergleich zum aktuellen Zeitraum zunehmen werden. Daher wird allein die Beibehaltung der Finanzmittel Effizienzsteigerungen erfordern. Außerdem werden in den ersten Jahren viele wichtige Aufgaben zu erledigen sein: Abschluss der Programme 2007-2013 (Termin für die letzten Abschlussberichte: 31.3.2016), Führen der Politikdialoge und Genehmigung der mehrjährigen nationalen Programme 2014-2020, Einführung des neuen Systems für den Rechnungsabschluss. In der zweiten Hälfte des Programmplanungszeitraums werden die potenziell verfügbaren Ressourcen zur Verbesserung der Evaluierung und des Monitoring eingesetzt.

Zentrale Mittelverwaltung

Im Hinblick auf die zentrale Mittelverwaltung wird die Kommission ihr derzeitiges Kontrollsystem beibehalten. Dieses umfasst folgende Bestandteile: Überwachung durch die operativen Direktionen, Ex-Ante-Kontrolle durch die für Haushalt und Kontrolle zuständige zentrale Stelle, den internen Vergabeausschuss (JPC), Ex-Post-Kontrollen bei Finanzhilfen sowie Prüfungen durch die interne Auditstelle und/oder den Internen Auditdienst. Bei der Ex-Post-Kontrolle wird eine Strategie verfolgt, die darauf abzielt, möglichst viele Anomalien aufzudecken, um zu Unrecht ausgezahlte Beträge wiedereinzuziehen zu können. Es werden stichprobenartig Projekte geprüft, die fast ausnahmslos auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt werden.

Dank dieser Kombination aus Ex-Ante- und Ex-Post-Kontrollen sowie den Prüfungen nach Aktenlage und den Prüfungen vor Ort lag die quantifizierbare durchschnittliche Restfehlerquote in den vergangenen Jahren unter 2 %. Das interne Kontrollsystem und die damit verbundenen Kosten werden in der GD HOME als angemessen angesehen, um das Ziel einer niedrigen Fehlerrate zu verwirklichen.

Allerdings wird die GD HOME in diesem Rahmen weitere Möglichkeiten zur Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltung ausloten. So werden beispielsweise die in der neuen Haushaltsordnung enthaltenen vereinfachten Optionen möglichst häufig verwendet werden, da davon ausgegangen wird, dass sie zum Abbau des Verwaltungsaufwands für die Empfänger beitragen werden und damit für die Kommission eine Verringerung des Fehlerrisikos und des Verwaltungsaufwands darstellen.

Neue Schwerpunkte

Die Vorschläge sehen für die Finanzierung aus EU-Mitteln im Bereich Inneres neue Schwerpunkte vor: Bessere Nutzung des in den EU-Einrichtungen vorhandenen Fachwissens, Entwicklung der externen Dimension und Stärkung der Notfallmechanismen.

Die neuen Schwerpunkte werden neue Verwaltungs- und Kontrollmethoden für die GD HOME erforderlich machen.

Die Höhe der Beträge für die neuen Schwerpunkte ist noch nicht festgelegt; aber es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge im Vergleich zum Gesamthaushalt des Bereichs Inneres signifikant sein werden. Allerdings ist es sehr wichtig, dass die internen Mittel und die Arbeitsvereinbarungen festgelegt werden, damit die neuen Aufgaben möglichst früh innerhalb des Zeitraums und im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung wahrgenommen werden können.

Aus der vorstehenden Analyse ist ganz eindeutig zu erkennen, dass - den auf allen Ebenen eingeführten Vereinfachungen zum Trotz - eine Aufstockung des zur Ausführung der zusätzlichen Haushaltsmittel der GD HOME erforderlichen Personals unerlässlich ist.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme bereits zugeordnetes Personal der GD und/oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

7.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Neben der Anwendung aller vorgeschriebenen Kontrollmechanismen wird die GD HOME – ausgehend von der neuen, am 24. Juni 2011 angenommenen Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) – eine eigene Strategie ausarbeiten, damit u. a. ihre Betrugskontrollen voll und ganz mit der CAFS in Einklang stehen und damit ihr Vorgehen im Zusammenhang mit Betrugsrisiken darauf ausgerichtet ist, Risikobereiche und geeignete Reaktionsformen zu ermitteln. Bei Bedarf werden Netzwerkgruppen und geeignete IT-Tools für die Analyse von Betrugsfällen in Verbindung mit den Fonds geschaffen.

In Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung wird in der CAFS darauf hingewiesen, dass die Kommission in ihren Vorschlägen für die Verordnungen für 2014-2020 die Mitgliedstaaten ersuchen muss, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die wirksam sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Betrugsrisiken stehen. Der derzeitige Vorschlag enthält in Artikel 5 die

eindeutige Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, sie aufzudecken, zu korrigieren und der Kommission zu melden. Weitere Einzelheiten zu diesen Verpflichtungen werden in den detaillierten Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c enthalten sein.

Die erneute Verwendung von Mitteln im Anschluss an eine Finanzkorrektur auf der Grundlage von oder Erkenntnissen der Kommission oder des Rechnungshofs ist in Artikel 41 eindeutig geregelt.

8. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

8.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM ¹⁸	von EFTA-Ländern ¹⁹	von Kandidatenländern ²⁰	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
3		GM	Nein	Nein	Nein	Nein

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer Rubrik 3	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
3	18 01 04 aa – Asyl- und Migrationsfonds – Technische Hilfe	NGM	Nein	Nein	Nein	Nein
3	18 02 aa - Asyl- und Migrationsfonds	GM	Nein	Nein	Nein	Nein
3	18 01 04 bb – Fonds für die innere Sicherheit – Polizei & Kriminalität – Technische Hilfe	NGM	Nein	Nein	Ja	Nein
3	18 02 bb – Fonds für die innere Sicherheit - Polizei & Kriminalität	GM	Nein	Nein	Ja	Nein
3	18 01 04 cc – Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen & Visa – Technische Hilfe	NGM	Nein	Nein	Ja	Nein
3	18 02 cc – Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen & Visa	GM	Nein	Nein	Ja	Nein

¹⁸ GM = Getrennte Mittel, NGM = nicht getrennte Mittel.

¹⁹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

²⁰ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des **Westbalkans**.

Finanzierungsbeiträge von Drittstaaten betreffen beide Komponenten des Fonds für die innere Sicherheit.

Die Kriterien und die Methode zur Berechnung der Finanzierungsbeiträge sind zwischen der EU und den assoziierten Staaten im Rahmen eines gesonderten Verfahrens auszuhandeln.

Geht man von ähnlichen Prozentsätzen wie den derzeit im Rahmen des Außengrenzenfonds verwendeten Sätzen aus, so würden die assoziierten Staaten einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von etwa 210 Mio. EUR zur Komponente „Grenzen und Visa“ und einen Beitrag in Höhe von etwa 50 Mio. EUR zur Komponente „polizeiliche Zusammenarbeit“ leisten.

8.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

8.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer 3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft
--	-----------------	-----------------------------------

GD HOME			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Nach 2020	INSGESAMT
• Operative Mittel (jeweilige Preise)											
18 02 aa Asyl- und Migrationsfonds	Verpflichtungen	(1)	517.492	527.892	538.500	549.320	560.356	571.613	586.266	-	3,851.439
	Zahlungen	(2)	90.085	102.823	270.844	420.790	532.681	543.385	554.303	1,336.528	3,851.439
18 02 bb Fonds für die innere Sicherheit – Polizei und Kriminalität	Verpflichtungen	(1a)	135.076	143.047	151.283	159.791	168.578	177.653	187.022		1,122.450
	Zahlungen	(2a)	15.714	43.881	71.419	111.709	147.854	156.248	164.918	410.707	1,122.450
18 02 cc Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa	Verpflichtungen	(1a)	422.310	447.186	472.886	499.435	526.856	555.173	584.412	-	3,508.258
	Zahlungen	(2a)	59.999	120.794	223.204	350.813	461.098	487.256	514.275	1,290.818	3,508.258
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben²¹											
18 01 04 aa Asyl- und Migrationsfonds		(3)	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500		18.500
18 01 04 bb Fonds für die innere Sicherheit – Polizei und Kriminalität			0.800	0.800	0.800	0.800	0.800	0.800	0.800		5.600

²¹ Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen und/oder Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

18 01 04 cc Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa			1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700		11.900
Mittel insgesamt für GD HOME	Verpflichtungen	=1+1a +3	1.079,878	1.123,125	1.167,669	1.213,546	1.260,790	1.309,439	1.362,700		8.517,147
	Zahlungen	=2+2a +3	170.799	272.497	570.467	888.313	1,146.634	1,191.889	1,238.496	3,038.053	8.517,147

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	„Verwaltungsausgaben“							
--	----------	------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Nach 2020	INSGESAMT
--	------	------	------	------	------	------	------	-----------	-----------

GD: HOME									
• Personalausgaben		20.841	20.841	20.841	20.841	20.841	20.841	20.841	145.887
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,156	0,159	0,162	0,165	0,168	0,172	0,175	1,157
GD HOME INSGESAMT	Mittel	20.997	21.000	21.003	21.006	21.009	21.013	21.016	147.044

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	20.997	21.000	21.003	21.006	21.009	21.013	21.016	147.044
---	---	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Nach 2020	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1- 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	1,100.875	1,144.125	1,188.672	1,234.552	1,281.799	1,330.452	1,383.716		8,664.191
	Zahlungen	191.796	293.497	591.470	909.319	1,167.643	1,212.902	1,259.512	3,038.053	8,664.191

8.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

– Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

– Für den Vorschlag werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Die Finanzmittel für den Bereich Inneres werden im Wesentlichen im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt. Die Ausgabenprioritäten werden zwar auf EU-Ebene festgelegt, mit der tatsächlichen routinemäßigen Verwaltung sind aber die zuständigen Behörden auf nationaler Ebene betraut. Die Kommission und die zuständigen Behörden legen im Rahmen der nationalen Programme gemeinsame Output-Indikatoren und Vorgaben fest, die von der Kommission zu genehmigen sind. Daher ist es schwierig, Vorgaben für den Output zu nennen, solange die Programme nicht erstellt, abschließend erörtert und im Jahr im Zeitraum 2013/2014 vereinbart sein werden.

In Bezug auf die zentrale Mittelverwaltung ist es der GD HOME nicht möglich, wie in diesem Abschnitt gefordert, alle Ergebnisse, die mittels der finanziellen Unterstützung der Fonds erzielt werden sollen, ihre durchschnittlichen Kosten und Anzahl erschöpfend aufzulisten. Es gibt derzeit keine Statistikinstrumente, mit denen sich die Durchschnittskosten auf der Grundlage der laufenden Programme ermitteln ließen. Eine solche präzise Bestimmung stünde überdies im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass das neue Programm ausreichend flexibel sein sollte, um die politischen Prioritäten für die Jahre 2014 bis 2020 abdecken zu können. Dies gilt in besonderem Maße für die Soforthilfe und Maßnahmen in Drittstaaten und mit Bezug zu Drittstaaten.

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse			Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen						INSGESAMT			
	ERGEBNISSE																			
↓	Art der Ergebnisse ²²	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten

²² Unter „Ergebnissen“ sind zu liefernde Produkte und zu erbringende Dienstleistungen zu verstehen (z.B. Anzahl der finanzierten Studentenaustauschveranstaltungen, Anzahl der gebauten Straßenkilometer).

EINZELZIEL Nr. 1 ²³																
- Ergebnis																
- Ergebnis																
- Ergebnis																
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																
EINZELZIEL Nr. 2																
- Ergebnis																
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																
GESAMTKOSTEN																

²³ Siehe Ziffer 1.4.2.

8.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

8.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen) HOME

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens²⁴	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGES AMT
Personalausgaben HOME	20.841	20.841	20.841	20.841	20.841	20.841	20.841	145.887
Sonstige Verwaltungsausgabe n	0,156	0,159	0,162	0,165	0,168	0,172	0,175	1,157
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	20.997	21.000	21.003	21.006	21.009	21.013	21.016	147.044

Außerhalb der RUBRIK 5²⁵ des mehrjährigen Finanzrahmens²⁶	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGES AMT
Personalausgaben HOME	1.280	1.280	1.280	1.280	1.280	1.280	1.280	8.960
Sonstige Verwaltungsausgabe n	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	3.720	26.040
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	5.000	35.000						

INSGESAMT	25.997	26.000	26.003	26.006	26.009	26.013	26.016	182.044
------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------

²⁴ Globaldotation – auf der Grundlage der endgültigen Zuweisung der Humanressourcen für 2011, einschließlich Beamte und externes Personal.

²⁵ Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen und/oder Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

²⁶ Externes Personal, finanziert aus den vormaligen BA-Linien auf der Grundlage der endgültigen Zuweisung der Humanressourcen für 2011 (einschließlich externes Personal am Sitz der Kommission und in den Delegationen).

8.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt: Die für das Jahr n angegebenen Zahlen beziehen sich auf 2011.

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit) HOME								
18 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)		136	136	136	136	136	136	136
XX 01 01 02 (in den Delegationen)		15	15	15	15	15	15	15
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)								
10 01 05 01 (direkte Forschung)								
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten = FTE²⁷)								
18 02 01 (AC, INT, ANS der Globaldotation)		16	16	16	16	16	16	16
XX 02 02 (AC, AL, JED, INT und ANS in den Delegationen)		10	10	10	10	10	10	10
18 01 04 aa ²⁸	am Sitz ²⁹	10	10	10	10	10	10	10
	in den Delegationen	*	*	*	*	*	*	*
18 01 04 bb ³⁰	am Sitz ³¹	4	4	4	4	4	4	4
	in den Delegationen	*	*	*	*	*	*	*
18 01 04 cc ³²	am Sitz ³³	6	6	6	6	6	6	6
	in den Delegationen	*	*	*	*	*	*	*
XX 01 05 02 (AC, INT, ANS der indirekten Forschung)								
10 01 05 02 (AC, INT, ANS)								

²⁷ AC= Vertragsbediensteter, INT= Leiharbeitskraft ("Interimaire"), JED= Junger Sachverständiger in Delegationen, AL= örtlich Bediensteter, ANS= Abgeordneter Nationaler Sachverständiger.

²⁸ Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

²⁹ Insbesondere für Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

³⁰ Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

³¹ Insbesondere für Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

³² Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

³³ Insbesondere für Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

der direkten Forschung)							
Sonstiges 13 01 04 02							
INSGESAMT	197						

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden. Im Falle der Übertragung der Aufgaben an eine Exekutivagentur werden die Beträge und die Art ihrer Verbuchung angepasst.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete am Sitz	<p>Die auszuführenden Aufgaben umfassen alle Aufgaben, die zur Verwaltung eines Finanzierungsprogramms erforderlich sind, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lieferung von Input für das Haushaltsverfahren; - Führen des Politikdialogs mit den Mitgliedstaaten; - Vorbereitung der jährlichen Arbeitsprogramme/Finanzierungsbeschlüsse, Festlegung der jährlichen Prioritäten; Genehmigung der nationalen Programme; - Verwaltung der nationalen Programme; Verwaltung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Ausschreibungen und der anschließenden Auswahlverfahren; - Kommunikation mit den Beteiligten (potenzielle/tatsächliche Empfänger, Mitgliedstaaten usw.) - Erstellung von Leitlinien für die Mitgliedstaaten; - finanzielles und operatives Projektmanagement; - Durchführung von Kontrollen, wie oben beschrieben (Ex-Ante-Überprüfung, Vergabeausschuss, Ex-Post-Kontrollen, internes Audit, Rechnungsabschluss); - Rechnungsführung; - Entwicklung und Verwendung von IT-Instrumenten für die Verwaltung von Finanzhilfen; - Monitoring und Berichterstattung über die Realisierung der Ziele, u. a. in den jährlichen Tätigkeitsberichten und den Berichten der nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.
Externes Personal	Die Aufgaben ähneln den Aufgaben der Beamten und Zeitbediensteten mit Ausnahme der Aufgaben, die nicht von externem Personal übernommen werden können
Personal in den Delegationen	Um die Entwicklung der Politik im Bereich Inneres, insbesondere der externen Dimension dieser Politik, begleiten zu können, müssen die EU-Delegationen mit Personal ausgestattet werden, das über das erforderliche Fachwissen im Bereich Inneres verfügt. Dieses Personal könnte von der Europäischen Kommission und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst abgestellt werden

Um die Entwicklung der Politik im Bereich Inneres, insbesondere der externen Dimension dieser Politik, begleiten zu können, müssen die EU-Delegationen mit Personal ausgestattet werden, das über das erforderliche Fachwissen im Bereich Inneres verfügt. Dieses Personal könnte von der Europäischen Kommission und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst abgestellt werden

8.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem **nächsten** mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens³⁴.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

8.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag sieht vor, dass die EU-Mittel durch eine Kofinanzierung zu ergänzen sind. Der genaue Betrag lässt sich nicht quantifizieren. Die Verordnung legt auf die Art der Maßnahmen abgestimmte Höchst-Kofinanzierungssätze fest.

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Geldgeber kofinanzierende Organisation /	MS							
Kofinanzierung INSGESAMT	noch festzuleg en							

³⁴ Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

8.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ³⁵					Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

³⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.